

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

258 (31.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 138. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung **Nr. 258.**
 Karlsruhe, 31. Juli 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

138. öffentliche Sitzung am Samstag den 28. Juli 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sobann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 (Drucksache Nr. 74). Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.

2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, betreffend die teilweise Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Drucksache Nr. 57), sowie den Unterantrag der Abgg. Schmidt-Betten und Genossen dazu (Drucksache Nr. 57a) — Drucksache Nr. 57b — Berichterstatter: Abg. Büchner.

3. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen, die Gewährung von Tagelohnern an Geschworene und Schöffen betreffend (Drucksache Nr. 27). Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

4. Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Genossen, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend (Drucksache Nr. 55).

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialrat Dr. Reichardt.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung kurz nach 1/10 Uhr.

Es liegen keine Einläufe vor.

Mit Zustimmung des Hauses wird sofort in Ziffer 2 der Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. Büchner (Zentr.): Namens Ihrer Sonderkommission zur Beratung des Gesetzesvorschlags des Abg. Fehrenbach und der übrigen Abgeordneten der Zentrumsfraktion, betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Abänderung des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, habe ich die Ehre, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Zentrumsfraktion folgenden Gesetzesvorschlag eingebracht hat: „Die §§ 16b und 16c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.“

Es ist Ihnen auch bekannt, daß dieser Gesetzesvorschlag bereits Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gelegentlich der Beratung des Kultusbudgets war, daß damals aber die Angelegenheit keine definitive Erledigung gefunden hat, sondern zur Beratung an eine Kommission von 11 Mitgliedern verwiesen worden ist, übrigens zugleich mit einem Unterantrag der Abgg. Schmidt u. Gen., der dahin ging, daß lediglich der § 16b lit. a u. 16c aufgehoben, dagegen der § 16b lit. b bestehen bleiben soll. Der gedruckte Bericht über die Verhandlungen der Kommission ist erst seit zwei Tagen in den Händen der Mitglieder des Hohen Hauses; es ist deshalb anzunehmen, daß die meisten der Herren nicht in der Lage waren, sich eingehend mit demselben zu befassen. Deshalb wird es zweckmäßig sein, wenn ich wenigstens die Hauptsache aus diesem Bericht hier mündlich wiederhole.

Das Gesetz vom Jahre 1860, das durch die Novelle vom Jahre 1874 abgeändert worden ist, bildet bekanntlich die Grundlage für das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Baden und ist insofern an Stelle der vom Landtag als rechtsbeständig nicht anerkannten Konvention mit dem päpstlichen Stuhl getreten. Trotz dieser grundlegenden Bedeutung des Gesetzes hat es bereits durch die Novelle vom Jahre 1874 eine Abänderung erfahren, und zwar deshalb, weil seine Bestimmungen, wie es in den Motiven der Regierung heißt, teils zu enge gefaßt gewesen seien, so daß sie hätten umgangen werden können, teils der erforderlichen Schutzmittel entbehrt hätten, so daß Zuwiderhandlungen nicht hätten geahndet werden können. Zu den ersteren Bestimmungen waren die §§ 9 und 12 des Gesetzes gerechnet worden, was in der Hauptsache einerseits die Einführung eines Staatsexamens für die Theologiekandidaten zum Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, andererseits die Aufhebung der Knabenfeminare und des theologischen Konvikts zur Folge hatte.

Dem behaupteten Mangel an Strafmitteln sollte durch Artikel 3 der Novelle abgeholfen werden, der dem Gesetz vom Jahre 1860 die §§ 16 a bis d hinzufügte, also insbesondere auch die Paragraphen, um deren Aufhebung es sich gegenwärtig handelt.

Die Aufgabe aller durch Artikel 3 der Novelle eingeführten Bestimmungen ist, die Grenzen der geistlichen Amtsgewalt gegenüber der staatlichen festzusetzen und die Ueberschreitung derselben mit Strafe zu belegen. Bis zum Jahre 1874 hatte man sich in dieser Hinsicht mit den allgemeinen Strafmitteln begnügt, die das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bot. Bei Einführung dieses Gesetzbuches hatte die Regierung zwar schon versucht, ähnliche Strafbestimmungen in der badischen Gesetzgebung unterzubringen, wie sie nachmals durch die Novelle von 1874 eingeführt worden sind.

Man ist aber damals wieder davon abgekommen, weil man der Auffassung huldigte, daß diese badischen Bestimmungen in Widerspruch ständen mit dem § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, der bekanntlich den Grundsatz aufstellt: „Reichsrecht bricht Landesrecht“.

Ich will nun gleich zu den einzelnen Paragraphen übergehen und werde mit dem § 16 a sofort fertig sein, weil er von dem Antrag der Zentrumsfraktion nicht getroffen wird. Warum das nicht geschehen ist, habe ich als Berichterstatter nicht zu erörtern. Ich kann aber auf das verweisen, was in der öffentlichen Verhandlung von dem Herrn Abg. Kopp ausgeführt worden ist. Dagegen sind es die beiden folgenden Paragraphen, die unter den Antrag der Zentrumsfraktion fallen, die §§ 16 b und 16 c.

Um Ihnen das Verständnis des folgenden in meinem Vortrag und auch der sich etwa anschließenden Debatte zu erleichtern, wird es nicht zu unangehen sein, daß ich Ihnen die Paragraphen wörtlich vorlese. Der § 16 b lautet:

„Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Verprechungen oder Drohungen anwenden:

a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte

in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schweren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.“

§ 16 c lautet:

„Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Richtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft.“

Der Hauptunterschied zwischen den beiden Paragraphen ist der, daß der § 16 b den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt treffen will, der § 16 c aber den Mißbrauch der geistlichen Autorität. Der Zweck beider Paragraphen ist nach den Motiven der Regierung ein doppelter. Einmal sind sie bestimmt, den Grundsatz des Absatz 2 § 13 des Kirchen-

gesetzes durchzuführen, wonach keine Kirche berechtigt ist, aus ihrer Verfassung oder Verordnung Befugnisse abzuleiten, welche mit der Hoheit des Staates in Widerspruch stehen. Diesem Zweck zu dienen ist speziell der § 16 b lit. a bestimmt. In erster Linie mag dabei der Gesetzgeber an das durch die Kirchengesetznovelle und früher schon durch landesherrliche Verordnung eingeführte Staatsexamen der Theologen und an das von der Kurie erlassene Verbot, sich demselben zu unterziehen, gedacht worden sein. Der andere Zweck der fraglichen Gesetzbestimmungen ist der, daß die Bürger bei Ausübung der Wahlen vor kirchlicher Beeinflussung möglichst sicher gestellt werden sollten. Diesem Zweck sollen speziell die §§ 16 b lit. b u. 16 b lit. c dienen. Doch war es nicht von vornherein die Absicht der Regierung, so weit zu gehen, wie es später durch den § 16 c des Gesetzes geschehen ist. Der § 16 c hat nämlich im Regierungsentwurf folgenden Wortlaut gehabt:

„Geistliche, welche in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in bestimmter Richtung einzuwirken suchen, werden an Geld von 60 bis 600 M. bestraft.“

Die Fassung, die der § 16 c schließlich erhalten hat, rührt von der Zweiten Kammer her. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß der Paragraph, wie er jetzt vorliegt, erheblich weiter geht, als die Regierung ursprünglich beabsichtigt hat. Die Erste Kammer trug deshalb auch anfänglich Bedenken, der Fassung der Zweiten Kammer beizutreten, und ihr Berichterstatter, Oberhofgerichtspräsident Hildebrandt, hat diesen Bedenken mit folgenden Worten in seinem Berichte Ausdruck verliehen: „Es bedarf keiner Ausführung, daß man mit der Fassung der Zweiten Kammer viel weiter gegangen ist, als die Regierungsvorlage wollte, und es ist auch unzweifelhaft, daß die hier vorgeschlagene Aenderung eine zu vage, für die Anwendung schwierige Festimmung enthält. Es ist schwer, zu sagen, wann ein Geistlicher nicht in kirchlicher Autorität auftritt, wann er an anderen als an den im Entwurf genannten Orten erscheint, und auf der anderen Seite ist ihm, da er wahlberechtigt und wählbar ist, eine Besprechung mit anderen zur Vornahme einer Wahl unbenommen.“

Die Erste Kammer kam aber schließlich über dieses Bedenken hinweg und hat den Paragraphen so angenommen, wie die Zweite Kammer ihn vorgeschlagen hat.

Ich komme zu den zwei letzten Paragraphen, die durch Artikel 3 der Novelle von 1874 in das Kirchengesetz eingefügt worden sind, zu den §§ 16 d und 16 e, die Strafbestimmungen enthalten für den Fall der wiederholten Verfehlung gegen die §§ 16 a bis c und auch gegen eine Anzahl Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches. Ich kann aber über diese beiden Paragraphen ebenfalls rasch hinweggehen, weil sie bereits aufgehoben worden sind, und zwar durch die Novelle vom 5. Juli 1888. Durch dieselbe Novelle ist übrigens auch wieder die Errichtung des theologischen Konvikts und von Knabenseminarien gestattet worden, und schon eckliche Jahre früher ist das Staatsexamen für die Theologen, das sogenannte Kultorexamen, wieder aufgehoben worden, so daß also, von dem § 16 a abgesehen, von der Novelle von 1874 nur noch die beiden angefochtenen §§ 16 b und 16 c in Kraft sind.

Auch diese beiden Paragraphen haben anfänglich eine heftige Opposition gefunden, sowohl in der Kammer, wie außerhalb derselben. Insbesondere hat sich auch die Erzbischöfliche Kurie gegen dieselben gewendet in einer Denkschrift vom 24. Januar 1874. Sie hat darin ausgeführt, daß die Strafbestimmungen des Art. 3 der Novelle in dreifacher Hinsicht unzulässig seien.

Einmal verletzten sie die Grundsätze des Rechtsstaates, wonach die Staatsgewalt keine absolute sei, sondern die Grundgesetze der Gerechtigkeit zu respektieren habe, und deshalb insbesondere nichts gebieten oder verbieten dürfe, was gegen die religiöse Pflicht verstoße. Sie verstießen aber auch gegen den § 18 der Verfassung, der Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiere, also garantiere, zu glauben und zu beobachten, was die Kirche lehre und vorschreibe bezüglich des Dogmas, des Kultus, aber auch der Verfassung und der Jurisdiktion. Sodann widersprächen die genannten Bestimmungen den Grundsätzen des Strafrechts. In erster Linie wurde auch wieder darauf abgehoben, daß sie in Widerspruch stünden mit dem § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, dann wurde aber auch darauf abgehoben, daß diese Bestimmungen im Gegensatz stünden zum obersten Grundsatz des Strafrechts, daß nämlich nur Rechtsverletzungen unter Strafe gestellt werden sollten, niemals aber im Bewußtsein des Rechts und der Pflicht vollzogene Handlungen, wie die Tatbestände der §§ 16 b und c, von denen der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer selbst sage, daß sie an sich erlaubte Handlungen darstellten. — Es geschieht das bei der Gelegenheit, wo der Nachweis versucht wird, daß der Erlassung der Strafbestimmungen des Artikels 3 der § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht im Wege stünde. Es wird in dem Bericht zu diesem Zweck u. a. ausgeführt: „Wohl fänden sich im Strafgesetzbuch ähnliche Tatbestände wie in § 16 b und c, aber sie unterschieden sich wesentlich von diesen, weil hier an sich erlaubte Handlungen unter Strafe gestellt würden, während dort nur solche Handlungen bestraft würden, die schon an sich unerlaubt seien.“ — Drittens wendet sich die Erzbischöfliche Kurie deshalb gegen die fraglichen Strafbestimmungen der Novelle von 1874, weil sie geeignet seien, Lehre, Verfassung und Freiheit der Kirche zu untergraben, insbesondere insofern, als sie ihr die Handhabung der Kirchenzucht entzögen und so Alerus und Gläubige von ihr unabhängig machten, um sie dafür in die Abhängigkeit des Staates zu bringen.

So heftig aber die Opposition ursprünglich war, so wenig Aufsehen haben nachträglich die fraglichen Strafbestimmungen gemacht; sie kamen nur selten zur Anwendung und sind schließlich fast in Vergessenheit geraten. Im letzten Jahre ist nun aber auf einmal gegen 7 Geistliche, die sich an der Wahltagitation beteiligt hatten, auf Grund dieser Strafbestimmungen ein Strafverfahren eingeleitet worden, und das war die Veranlassung für die Antragsteller, den Gesetzesvorschlag, um den es sich hier handelt, einzubringen.

Wenn ich nun den Gang der Verhandlungen schildere, so will ich dabei nicht unterscheiden zwischen dem, was seinerzeit hier im Hohen Hause und dem, was in der Kommission verhandelt worden ist, sondern ich werde die Gründe für und wider im Zusammenhang zu Ihrer Kenntnis bringen. — Seitens der Antragsteller ist zunächst darauf hingewiesen worden, daß die Kirchengesetznovelle von 1874 ein Kampfgesetz sei, was schon daraus hervorgehe, daß inzwischen alle anderen Bestimmungen bis auf eine wieder aufgehoben worden seien. Der § 16 b lit. a speziell sei überhaupt von keiner praktischen Bedeutung mehr, weil er ja erlassen worden sei hauptsächlich mit Rücksicht auf das sogenannte Kulturregamen, dieses Kulturregamen aber inzwischen wieder fallen gelassen worden sei. Als Hauptgrund für die Aufhebungen der fraglichen Bestimmungen wird aber der Ausnahmeharakter der beiden §§ 16 b und 16 c bezeichnet.

Was zunächst den § 16 b betreffe, so seien Straf- oder Zuchtmittel, Versprechungen oder Drohungen zwecks Wahlbeeinflussung oder zwecks Verhinderung einer Handlung, zu der die Staatsgesetze verpflichten, wie auch Straf- und Zuchtmittel wegen Vornahme einer solchen Handlung oder wegen einer in bestimmter Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts ebenso wohl denkbar bei Laien wie bei Geistlichen. Kein Gesetz weder im Reiche noch in Baden stelle aber einen anderen Stand unter ähnliche Bestimmungen, wie die Geistlichen durch die §§ 16 b und c gestellt seien. Was von § 16 b gelte in dieser Richtung, das gelte in noch höherem Maße von § 16 c, der schon die Anwendung der bloßen Autorität bestrafe, wenn sie zwecks Beeinflussung öffentlicher Wahlen geschehe. Denn nicht nur die Geistlichen besäßen Ansehen und Einfluß, sondern auch noch andere Personen, es denke aber niemand daran, sie deshalb unter das Strafgesetz zu stellen.

Weiter wurde hervorgehoben, der § 16 c verdiene aber auch aufgehoben zu werden wegen seiner dehnbaren Fassung, die den Geistlichen die Beteiligung an den Wahlen fast unmöglich machen könne, und es sei dies ein doppeltes Unrecht gerade gegenüber den Geistlichen, weil es sich ja bei den Fragen der Politik vielfach um religiöse und kirchliche Dinge handele.

Schließlich wurde seitens der Antragsteller auch noch abgehoben auf den Widerspruch der §§ 16 b und 16 c mit § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, es wurde aber darauf nicht weiter eingegangen, weil diese Frage damals zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes stand. Diese ist übrigens inzwischen getroffen worden mit Urteil vom 7. Juli d. J., aber in entgegengesetztem Sinn, als die Antragsteller erwarteten, entschieden, nämlich in dem Sinne, daß das Strafgesetzbuch die fragliche Materie nicht erschöpfend behandle und deshalb § 2 des Reichseinführungsgesetzes auf die §§ 16 b und 16 c des Kirchengesetzes keine Anwendung finde.

Ich will nun gleich übergehen zu der Stellungnahme der Großh. Regierung. Sie hat sich seinerzeit in der öffentlichen Sitzung durch den Mund des Herrn Staatsministers ausgesprochen, und zwar in ablehnendem Sinne. Der Herr Staatsminister hat die Haltung der Regierung damit begründet, daß er es für nicht anständig halte, die fragliche Gesetzesbestimmung in einem Zeitpunkt aufzuheben, wo ihre Rechtsbeständigkeit Gegenstand der Erörterung bei dem obersten Gerichtshof sei. Dieses Bedenken wäre inzwischen allerdings hinfällig geworden, da ja, wie gesagt, die Entscheidung unterdessen ergangen ist. Dann hat der Herr Staatsminister ausgeführt, daß es sich keineswegs um ein obsoletes Gesetz handle, daß er vielmehr in der Lage wäre, auch abgesehen von den neuesten Fällen, noch sechs andere Fälle anzuführen, wo auf Grund der §§ 16 b und c eine Verurteilung erfolgt sei; speziell befände sich darunter auch ein Fall der Verurteilung auf Grund des § 16 b lit. a: es handle sich um den Fall, daß ein katholischer Geistlicher eine Frau, die in zweiter aber nur bürgerlicher Ehe gelebt habe, und deren erster, ihr auch kirchlich angetrauter Mann noch am Leben gewesen sei, unter Androhung der Verweigerung der Sterbesakramente und des kirchlichen Begräbnisses aufgefordert habe, sich von ihrem zweiten Mann zu trennen. Dieser Fall beweise, meinte der Herr Staatsminister, daß der § 16 b lit. a allerdings von praktischer Bedeutung sei.

Sodann bestritt er den Ausnahmeharakter der §§ 16 b und c unter Hinweis auf den § 339 des St.G.B., der für Beamte ähnliche Bestimmungen

enthalte wie die §§ 16 b und c für die Geistlichen. Dagegen gab er, was den § 16 c anlangt, dessen große Dehnbarkeit zu und fügte bei, daß, „wenn die Regierung oder die Strafverfolgungsbehörde mit einer übergroßen Energie vorgehen wollten, dann Fälle unter dieses Gesetz subsumiert werden könnten, die nicht darunter subsumiert werden sollen“.

Die Parteien dieses Hauses sodann, soweit sie sich dem Antrag der Zentrumsfraktion entgegenstellten, schlossen sich den Ausführungen des Herrn Staatsministers namentlich insoweit an, als auch sie nicht bestritten, daß die §§ 16 b und 16 c einen Ausnahmeharakter an sich trügen, aber darauf hinwiesen, daß ähnliche Bestimmungen auch für die Beamten beständen, und „was für die Beamten recht sei, das müsse für die Geistlichen billig sein“; denn (so führten sie aus) auch die Geistlichen sind, entsprechend der Stellung, die die Kirche bei uns im Staatsleben einnimmt, öffentliche Diener und sind in der Lage, den Gläubigen gegenüber einen ebenso großen Einfluß auszuüben wie die Beamten; ihr Einfluß sei vielleicht noch größer, weil sie in der Lage seien, an die Gewissen zu appellieren.

In der Replik auf diese Einwendungen hoben die Antragsteller zunächst hervor, daß gerade der Fall, den der Herr Staatsminister aus dem Gebiete des Eherechts angeführt habe, geeignet sei, die Aufhebung des § 16 b lit. a zu begründen; denn dieser Fall zeige, daß er nicht nur ein Ausnahmefall sei, sondern auch einen Eingriff in die Gewissensfreiheit bedeute. Es sei geradezu ungeheuerlich, wenn ein Geistlicher, der der harten Pflicht seines Amtes genügt habe, dafür auch noch bestraft werden solle. — Dieser Fall zeige aber auch noch etwas anderes: Es wäre ja ganz leicht denkbar, daß die Aufforderung, den zweiten Mann zu verlassen, in der Beichte geschehen wäre, und es sei klar, daß in einem solchen Falle dem Geistlichen die Verteidigung außerordentlich erschwert wäre, weil ihm durch das Beichtiegel der Mund verschlossen sei.

Sodann aber, was den behaupteten Parallelismus anbelangt, der zwischen Geistlichen und Beamten bestehen solle (so führten die Antragsteller aus), werde die ratio legis des § 339 St.-G.-B. verkannt. Daß die Beamten unter die Strafbestimmung des § 339 St.-G.-B. gestellt würden, sei nicht deshalb geschehen, weil sie eine öffentliche Stellung einnähmen, und weil sie vermöge derselben einen großen Einfluß auszuüben in der Lage wären, denn auch andere Leute besäßen einen großen Einfluß, z. B. die Fabrikherren, und diese hätten vielfach vermöge der industriellen Vereinigungen, die sie unter sich abgeschlossen, auch eine öffentliche Bedeutung erlangt. Die ratio legis, warum die Beamten unter die Bestimmung des § 339 St.-G.-B. gestellt worden seien, sei vielmehr die, daß ihnen vom Staat ein imperium eingeräumt worden sei, das sie in die Lage versetze, mit staatlichen Machtmitteln die von ihnen angeordneten Maßregeln zu erzwingen; von solchen Zwangsmitteln könne aber bei den Geistlichen keine Rede sein. Es sei ja richtig, sie seien in der Lage, an die Gewissen zu appellieren; aber das sei nicht anders, als wenn etwa ein Vater seinen Sohn ins Gewissen rede. Dagegen seien sie nicht in der Lage, ihren Willen mit Gewalt durchzusetzen, sie seien vielmehr einzig und allein angewiesen auf den guten Willen derjenigen, von denen sie eine gewisse Betätigung oder Nichtbetätigung erwarteten; und dann, einmal zugegeben, daß die Geistlichen den Beamten gleichzustellen seien (so frugen die Antragsteller), sind sie dann wirklich den Beamten gleichgestellt, oder sind sie tatsächlich nicht viel schlechter gestellt als die Beamten, und diese Frage ist allerdings zu bejahen.

Um Ihnen dies zu beweisen, bin ich genötigt, Ihnen zunächst den § 339 St.-G.-B. vorzulesen. § 339 lautet:

„Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben jemand zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.“

In den Fällen des § 107 — es sind noch andere Paragraphen hervor, weil es auf ihn allein ankommt — tritt die daselbst angeordnete Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt, oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen wird.“

Der Paragraph 107, auf den verwiesen ist, lautet:

„Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten, oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Danach ist nun zwar richtig, daß auch der Beamte bestraft wird, wenn er jemand zu einer Unterlassung nötigt oder an der Ausübung seines Wahlrechts hindert. Aber es besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiderseitigen Strafbestimmungen. Ich will ganz davon absehen, daß der Geistliche nicht nur dann bestraft wird, wenn er jemand zu einer Unterlassung nötigt oder an der Ausübung seines Wahlrechts hindert, sondern auch dann, wenn er ein kirchliches Straf- oder Zuchtmittel verhängt, weil jemand eine bestimmte Handlung vorgenommen hat oder von seinem Wahlrecht in einer bestimmten Richtung Gebrauch gemacht hat. Ich will auch davon absehen, daß das Strafgesetzbuch ausdrücklich verlangt, daß die Nötigung eine widerrechtliche sein müsse, während dieses Tatbestandsmerkmal in den §§ 16 b und 16 c nicht genannt wird. Aber auf zwei weitere Unterschiede, die mir besonders wichtig erscheinen, will ich hinweisen.

Der § 339 des Strafgesetzbuches setzt nämlich voraus, daß es sich um wirkliche Amtsmißbräuche handelt, daß also ein Beamter bei der Anwendung einer ihm an sich zustehenden Maßregel die ihm hierfür durch Gesetz oder Dienstweisungen gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen habe, daß z. B. ein Richter einen Haftbefehl angedroht habe, ohne daß gesetzliche Voraussetzungen, also der Verdacht einer strafbaren Handlung und Kollisions- oder Fluchtgefahr, vorgelegen wären, und nicht nur das, § 339 St.G.B. verlangt auch, daß der Beamte sich dieses Mißbrauchs bewußt gewesen sei. Beides wird aber von dem § 16 b nicht gefordert. Im Gegenteil, nach dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer sollen in §§ 16 b und 16 c ja gerade Handlungen unter Strafe gestellt werden, die an sich erlaubt sind. Der § 16 c hat vollends überhaupt nichts vergleichbares in Beamtenrecht, denn § 16 c stellt schon die Anwendung der bloßen Autorität beim Geistlichen unter Strafe, wenn sie zwecks Wahlbeeinflussung geschieht, während der Beamte von seiner Autorität Gebrauch machen kann, so viel er will, ohne eine Bestrafung befürchten zu müssen, wenigstens keine kriminelle. Es ist also kein Zweifel, daß die Geistlichen durch die §§ 16 b und c ganz erheblich schlechter gestellt sind als die Beamten. Es ist das auch von sämtlichen Kommissionsmitgliedern anerkannt worden, auch von denjenigen, die gegen die Aufhebung der beiden Paragraphen sind, es ist deshalb von den letzteren folgende Motion eingebracht worden: „Die Großh. Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. die §§ 16 b und 16 c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., aufgehoben werden,

2. an deren Stelle aber eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, nach der beim Vorhandensein des Tatbestandes des § 339 des R.-St.-G.-B. und unter Berücksichtigung der in § 5 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. vorgesehenen Strafandrohungen der Mißbrauch der geistlichen Gewalt, insbesondere der durch Verhängung oder Androhung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel, oder Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen verübte, derselben strafrechtlichen Behandlung unterworfen wird, wie der durch einen Beamten begangene Mißbrauch seiner Amtsgewalt."

Erläuternd wurde dem von dem Einbringer der Motion hinzugefügt, daß die Folge der beantragten Regelung der Dinge wäre, daß eine Bestrafung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt nur noch eintritt, wenn damit ein bestimmter Erfolg erzielt werden wolle, d. h. wenn auf die Unterlassung einer Handlung hingewirkt werde, oder auf die Ausübung des Wahlrechts in bestimmter Richtung. Dagegen bliebe straflos die Verhängung von Straf- oder Zuchtmitteln wegen Vornahme von Handlungen oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts. Straflos bliebe insbesondere aber auch die Anwendung der bloßen kirchlichen Autorität aus Anlaß öffentlicher Wahlen. Hiernach ist kein Zweifel, daß, wenn die Dinge so geregelt würden, wie es hier vorgeschlagen wurde, damit ein bedeutender Schritt zum Besseren getan würde. Es ist das auch von den Antragstellern anerkannt worden, namentlich für den Fall, daß bei Beurteilung der Frage, ob ein Amtsmissbrauch vorliege, die kirchlichen Vorschriften, insbesondere das kanonische Recht, als maßgebend erachtet würden.

Im übrigen beharrten die Antragsteller selbstverständlich auf ihrem ursprünglich eingenommenen Standpunkt, indem sie wiederholt darauf hinweisen, daß das Gesetz nach wie vor ein Ausnahmegesetz bleibe und daß es auch nicht angängig sei, die Geistlichen mit den Beamten zu vergleichen, die unter entsprechenden Strafen stünden, weil eben Geistliche und Beamten nicht auf gleiche Stufe gestellt werden dürften. Schließlich verwiesen sie noch auf die Gesetzgebung in den übrigen Staaten des deutschen Reiches und insbesondere darauf, daß man, von einer Ausnahme abgesehen, im ganzen deutschen Reich ohne derartige Strafbestimmung auszukommen zu können glaubt. Die einzige Ausnahme bildet das Großherzogtum Hessen, das eine ganz ähnliche Bestimmungen hat, wie sie unser § 16 b enthält, eine Bestimmung wie § 16 c kennt es dagegen nicht. Preußen hat ebenfalls eine Bestimmung gehabt ähnlich unserer § 16 b. Jenes Gesetz ist aber schon längst wieder aufgehoben worden mittelst Gesetzes im Jahre 1887 und man hat nicht gehört, daß das in Preußen zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Daraus haben die Antragsteller den Schluß gezogen, daß, was in Preußen und in anderen Bundesstaaten, jedenfalls den größeren, wie Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Sachsen und Oldenburg möglich sei, auch bei uns in Baden möglich sein müßte.

Der Antrag der Zentrumsfraktion hat denn auch eine Mehrheit gefunden, während die Motion mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden ist. Der Antrag der Zentrumsfraktion ist, was die §§ 16 b lit. a und 16 c des Einführungsgesetzes betrifft, mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen worden, was den § 16 b lit. b betrifft, aber nur mit 4 gegen 4 Stimmen. Der Unterschied rührt daher, daß ein Mitglied auf den Standpunkt des Unter-

antrags der Abgg. Schmidt und Genossen gestellt hat und demgemäß zwar für Aufhebung der §§ 16 b lit. a und c gestimmt hat, nicht aber für Aufhebung des § 16 b lit. b.

Hiernach komme ich dazu, namens der Kommission den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle dem Gesetzesvorschlag der Zentrumsfraktion seine Zustimmung erteilen.

Hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Präsident Dr. Wilkens verliest einen jeben eingegangenen Antrag der Abgg. Nusser, Obkircher und Dr. Binz:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, im nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. die §§ 16 b und 16 c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, aufgehoben werden,

2. an deren Stelle aber eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, nach der beim Vorhandensein des Tatbestandes des § 339 R.-St.-G.-B. und unter Berücksichtigung der im § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen Strafandrohungen, der Mißbrauch der geistlichen Gewalt, insbesondere der durch Verhängung oder Androhung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel oder Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen verübte, derselben strafrechtlichen Behandlung unterworfen wird, wie der durch einen Beamten begangene Mißbrauch seiner Amtsgewalt“.

In der Diskussion erhalten das Wort:

Abg. Nusser (Dem.), zugleich zur Begründung des eben verlesenen Antrags: Wie Sie aus unserem Antrag ersehen, haben wir selbst die Reformbedürftigkeit der Gesetzgebung, um die es sich heute handelt, anerkannt, denn dieser Antrag verlangt ja in seinem ersten Teil die Aufhebung der §§ 16 b u. c, ist aber in Widerspruch mit den Antragstellern auf Seiten der Zentrumsfraktion der Meinung, daß eine ersatzlose Aufhebung nicht angänglich ist, daß man gerade vom Standpunkt des Rechts und der Gerechtigkeit aus — ich werde das im einzelnen dann näher auszuführen haben — die Bestimmungen, die angefochten sind, nicht einfach aufheben dürfe, weil man durch die pure Aufhebung geradezu einen Ausnahmezustand für eine gewisse Kategorie von Staatsbürgern herbeiführen würde, während man ja darauf auszugehen behauptet, einen angeblichen Ausnahmezustand, der bestehen soll, zu beseitigen. Ich gebe Ihnen von vornherein zu, daß der § 16 c durchaus anfechtbar ist, und zwar wegen seiner mangelhaften Präzision. Ich bestreite nicht, daß nicht auch unter Umständen eine sehr erhebliche Beeinflussung eines Menschen vorgenommen werden kann, wenn der betreffende Geistliche seine Autorität in die Waagschale wirft, allein auf der anderen Seite ist der präzise Tatbestand, auf Grund dessen ein Richter vorgehen könnte, nicht gegeben, und ich bin deswegen der Meinung, daß man gegen die Aufhebung des § 16 c nichts einwenden kann.

Der Herr Berichterstatter hat gemeint, es wäre auch von anderer Seite, als von Seiten der Zentrumsfraktion zugegeben worden, daß der § 16 b ein Ausnahmezustand schafft. Dies ist in solcher Allgemeinheit nicht richtig. Es ist tatsächlich wahr, daß, wenigstens nach meinem Dafürhalten, der § 16 b in seinem zweiten Teil eine ausnahmerechtliche Behandlung der Geistlichen enthält, indem wohl die Geistlichen, nicht aber auch die Beamten bestraft werden können, wenn sie Zuchtmittel anwenden wegen einer bereits

vollendeten Handlung, und nicht bloß wegen Anwendung derartiger Drohungen und Versprechungen, um jemand zu einer bestimmten Handlung zu nötigen. Sie finden deswegen auch in unserem Antrag, daß dieser Teil des Tatbestandes des § 16b eliminiert ist. Die Geistlichen sind aber auch nach unserem Antrag insofern besser gestellt als die Beamten, als ihnen der § 5 des Einführungs-gesetzes des Reichsstrafgesetzbuches zur Seite steht. Dieser bestimmt nämlich, daß in Fällen, in denen die Partikular-gesetzgebung eine Materie strafrechtlich zu behandeln be-rechtigt ist, sie in der Androhung der Strafmittel sich eine große Beschränkung auferlegen muß.

Der Hauptangriff, der von seiten der Antrag-steller gegen den § 16b gerichtet ist, basiert, wie gesagt, auf der Behauptung, daß es sich hier um ein Ausnahmengesetz handle. Ich habe schon früher, als diese Frage hier im Landtag zur Sprache kam, gesagt: Wenn Sie mir den Nachweis erbringen, daß wir es hier wirklich mit einem Ausnahmengesetz zu tun haben, auch dann, wenn die Regelung in dem Un-fang, wie unser Antrag begehrt, vorgenommen wird, dann wäre ich der erste, der Ihnen nachfolgen würde. Es war das immer mein Standpunkt, und den werde ich nicht verlieren, solange ich ein Demokrat bin, und als solcher gegen wirkliche Ausnahmengesetze Front zu machen durch meine Ueberzeugung getrieben werde. Allein, ich kann mich nicht und konnte mich nicht zu der Ansicht bekehren, daß man es hier wirklich mit einem Ausnahmengesetz zu Ungunsten der Geistlichen zu tun hat. Zunächst ließe sich die Frage anregen, ob nicht ein Stand, der in einer Reihe von Fällen wirklich eine ausnahmerechtliche Stellung nicht nur tatsächlich einnimmt, sondern auch beansprucht, sich dann darüber beklagen könnte, wenn in einem einzelnen Falle er auch einmal eine ausnahmerechtliche Behandlung erfahren würde, die ihm nicht konveniert. Wir haben eine Reihe von Fällen, in denen der Geistliche eine tat-sächliche Ausnahmestellung einnimmt. Ich will zunächst darauf hinweisen, daß nach kirchlichem Recht, nach kanoni-schem Recht, eine Reihe von Privilegien von den Geis-tlichen in Anspruch genommen wird. Die Kirche bleibt prinzipiell auf ihrem Standpunkt stehen, daß der Geis-tliche gewisse Privilegien haben müsse, und zwar auch noch in unserer Zeit; die Kirche steht heute noch auf dem Standpunkt, daß der Geistliche das sog. Privilegium fori habe, daß er in Zivil- und Strafsachen lediglich von einem Standesgericht der Kleriker abgeurteilt werden darf, und nicht verpflichtet werden könne, Recht zu suchen und Recht gegen sich sprechen zu lassen vor einem Gerichte, dem sich sonst jeder Staatsbürger unterwerfen muß. „Tempora ratione habita“, d. h. lediglich im Hinblick auf die Zeitverhältnisse verlangt vorerst die Kirche die Aner-kenning dieses privilegium fori, nicht von der Staats-gesetzgebung. Auch heute noch wie früher verlangt die Kirche prinzipiell die Immunitäten: die Befreiung vom Militarismus, von der Leistung der sog. „munera sordida“, der späteren Frohnden, von der Uebernahme der sog. Kurial- und Municipalämter, von den Vormundschaften und Kuratelen, dann aber auch wa-ren die Güter der Kirche von der Grundsteuer früher voll-ständig befreit. Noch heute darf ein Geistlicher das Schöf-fen- und Geschworenennamt und die Vormundschaft nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde annehmen, er ist auch unter gewissen Voraussetzungen vom Zeugnis-zwang in Kriminal-sachen befreit. Es besteht noch heute in Preußen die Befreiung der Geistlichen von den Grund-stücks- und Realsteuern, und bezüglich des Dienstinkom-mens von Gemeinde- und Provinzialabgaben. Ich darf auch darauf hinweisen, daß wir auch in unserem Reichs-strafgesetzbuch noch eine Bestimmung haben, die als eine ausnahmerechtliche zu bezeichnen ist, den § 196: „Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten,

einen Religionsdiener usw.“ verübt wird — Sie sehen also, hier wird dem Beamten der Religionsdiener, der nicht Beamter im Sinne unseres Strafgesetzbuches ist, gleichgestellt, es kann nicht bloß von ihm selbst der Straf-antrag gestellt werden, sondern es haben auch die amtlichen Vorgesetzten dieses beleidigten Beamten das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Doch ich sage, es ist in Wahrheit die Regelung der Ma-terie, wie wir sie intendieren, keine ausnahmerechtliche. Der Gesetzgeber hat einen zu bestimmten Zwecken verüb-ten Amtsmißbrauch in unserem Reichsstrafgesetzbuch unter Strafe stellen wollen. Er geht von der ganz gesunden und begründeten Anschauung aus, daß die Amtsgewalt als solche gewisse Kompetenzen einräume, die sehr leicht, wenn sie mißbraucht werden, zu einer Verdrückung des Gewissens, zu einer Hemmung der freien Entschließung derjenigen führen kann, gegen welche eben die betreffenden Kompetenzen angewendet werden. Für den Gesetzgeber ist es nun vollständig gleichgültig, woher, d. h. aus welcher Quelle diese besonders qualifizierte Ge-walt stammt. Es kommt auf den Inhalt dieser Gewalt an. Es ist für die Frage der Freiheit des Gewissens und der Freiheit der Ueberzeugung des einzelnen ganz gleichgül-tig, ob derjenige, der ihm mit einer gewissen Gewalt aus-gerüstet gegenübertritt, diese Gewalt vom Staate oder ob er sie von der Kirche bekommen hat. In beiden Fällen hat er eine besondere Gewalt, hat er besondere Kompe-tenzen, die ihm als Privatperson kraft eigenen Rechts nicht zustehen, sondern die ihm verliehen sind, weil er eben einen amtlichen Charakter erhalten hat, kraft dessen er sich in dem Besitz ganz besonderer Machtkompetenzen befindet.

Man sagt: Ausnahmengesetz! Ja, eine ausnahmerecht-liche Behandlung läge z. B. dann vor, wenn man ver-lange: nur die katholischen Geistlichen und nicht die evangelischen Geistlichen sollen für gewisse Kontravention-en bestraft werden. Sobald man sich aber einmal auf den Standpunkt stellt, daß ein Amtsmißbrauch, der zu bestimmten Zwecken verübt wird, bestraft werden soll, kann sich natürlich die Strafandrohung nur gegen die-jenigen richten, die ein gewisses Amt haben, nicht auch gegen andere, die kein Amt besitzen. Sonst müßten Sie sagen: es ist ein Ausnahmengesetz, daß nach § 339 des Reichsstrafgesetzbuches der Beamte bestraft werden soll, „welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben je-mand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt“. Sie müßten argumentieren: je-der, um bei dem berühmten gewordnen Fabrikherrn zu bleiben, auch der Fabrikherr ist imstande, unter Anwen-dung gewisser Drohungen einen abhängigen Menschen zu einer bestimmten Handlung, sagen wir einmal einer Wahlhandlung, zu bewegen. Dieser geht straffrei aus, also heben wir auch den § 339 des Reichsstrafgesetzbuches auf. Ja, warum soll denn der Beamte bestraft werden, wenn der Fabrikherr nicht bestraft wird?

Nun, was den Fabrikherrn anbelangt, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß hier zunächst ein formeller Unterschied besteht. Ich habe vorhin schon darauf hingewie-sen, daß der Gesetzgeber eben den Mißbrauch einer ge-wissen Amtsgewalt im Auge gehabt hat. Der Fabrikherr hat keine Amtsgewalt. Es werden ihm nicht Kompeten-zen von einer anderen Stelle, von einer Autorität über-tragen, die er sonst nicht hätte, sondern er hat nur die in seiner Person, in seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit fundierte wirtschaftliche Macht; ein Amt besitzt er nicht. Es kann also von einem Amtsmißbrauch bei ihm keine Rede sein. Nun gebe ich aber den Herren sehr gern zu, daß unter Umständen auch der Fabrikherr, wenn auch nicht seine Amtsgewalt, so doch seine wirtschaftliche Macht mißbrauchen kann. Aber ich bitte Sie! Zu welchen Kon-

sequenzen haben Sie dann zu kommen? Das sage ich insbesondere an die Adresse der Herren von der sozialdemokratischen Partei. Sie müssen dann verlangen, daß seitens der kompetenten Stelle — das ist in diesem Falle aber der Reichstag — eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, etwa des Inhalts: „Wer seine wirtschaftliche Macht, seine soziale oder sonstige Ueberlegenheit mißbraucht, um einen andern zu einer Handlung (z. B. zu einer Wahlhandlung) zu verleiten, wird bestraft.“ Das wäre konsequent. Aber ich kann nicht finden, daß es konsequent ist, wenn Sie sagen: weil der Fabrikherr hier angeblich ausnahmsrechtlich behandelt wird, so füllen wir diese Lücke des Gesetzes nicht aus, sondern schaffen eine weitere Lücke. Sie müßten dann, wie ich bereits bemerkt habe, auch die Konsequenz ziehen, daß die Strafbestimmung gegen die Beamten einfach aufzuheben sei. Ihre Logik müßte dann einfach die sein: wenn der Fabrikherr seine wirtschaftliche Macht mißbrauchen darf, ohne strafbar zu sein, darf auch der Beamte seine Amtsgewalt mißbrauchen, also heben wir die Strafbestimmung gegen die Beamten auf. Im Interesse der Wahlfreiheit müssen eher Schutzbestimmungen geschaffen werden und dürfen nicht vorhandene Schutzbestimmungen aus unserem Gesetze herausgeworfen werden. Beachten Sie nun aber, welche tatsächliche Stellung der Geistliche den Gläubigen gegenüber einnimmt. Ich will mich selbstverständlich bestreben, gar nichts in die Diskussion hereinzubringen, was irgendwie Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen geben könnte oder gar, was irgendwie jemanden verletzen möchte. Ich will mich bestreben, mich lediglich an die juristische Seite der Sache zu halten. Aber es muß doch, wenn wir nicht in den Wolken wandeln, sondern auf dem Boden der Realitäten stehen und von diesem Boden aus gesetzgeberisch vorgehen wollen, im Auge behalten werden, daß der Geistliche, der katholische Geistliche, mit der Ordination als solcher eine besondere Weihe erhält. Er wird eine geheiligte Person. Er hat ganz besondere Kompetenzen. Denken Sie nur an das Recht der Absolution, und denken Sie daran, welche Bedeutung diese Absolution für ein gläubiges Gemüt hat. Sie wissen, daß es Lehre der Kirche ist, daß, wenn jemand im Zustand der Unbußfertigkeit stirbt, also wenn er nicht gebeichtet hat, wenn die Beichte nicht abgenommen wird, er eben dann jenseitigen Strafen verfällt. Es kann nicht bestritten werden, daß der Geistliche als solcher eine ganz gewaltige Macht und einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Seelen derjenigen hat, die ihm als Zugehörige zu der betreffenden Kirchengemeinschaft, in deren Diensten er steht, eben unterstellt sind. Der Beamte kann unter Umständen zeitige Schädigung durch seinen Amtsmißbrauch herbeiführen. Ewige Schädigungen, vom Standpunkte des Gläubigen aus betrachtet, kann er nicht zufügen. Ich beschränke mich darauf, zu sagen, daß die Stellung des Geistlichen eine ganz gewaltig autoritative ist, daß er sich wirklich im Besitz einer Machtfülle befindet, die der Beamte nicht hat, einer Macht, durch deren Mißbrauch wirklich eine große Bedrückung der Gewissensfreiheit und eine Hemmung oder gar Aufhebung der Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit möglich ist. Man hat sich insbesondere an einem Beispiel gestoßen. Ich will mich auch an dieses Beispiel anlehnen. Es ist wirklich ein Beispiel, das hochinteressant ist nach allen seinen Richtungen.

Nehmen wir also an, daß eine katholische Frau sich von ihrem Manne scheiden läßt. Wir wollen unterstellen, daß dieser sich in sittlicher Beziehung in schmachlichster Weise seiner Frau gegenüber verfehlt, fortgesetzt verfehlt, daß er sie auch körperlich mißhandelt, daß er ihr Zumutungen stellt, deren Zurückweisung vom Standpunkte der weiblichen Würde aus sie nicht unterlassen darf. Die Frau sieht sich schließlich genötigt, selbst unter Zurückstellung religiöser Bedenken ihr Eheverhältnis aufzulösen, das

zwar nominell, formell, eine Ehe ist, in Wahrheit aber keine ist, denn das Wesen der Ehe besteht nicht darin, daß die Ehegatten durch den Staat oder die Kirche zusammengeführt worden sind, sondern sie muß auf innerer Seelengemeinschaft beruhen und wo derartige Dissonanzen aufgetreten sind, wo die Frau vor dem Mann keine Achtung mehr haben kann, wo ein sittliches Zusammenleben gar nicht möglich ist, da ist die Ehescheidung das einzig sittliche, das möglich ist, u. die Festhaltung einer Ehe, die innerlich nicht sittlich ist, ist Unsittlichkeit. Die Frau geht also eine neue ein. Nach den Lehren der Kirche gibt es als Regel keine Scheidung, sie muß sich daher bürgerlich trauen lassen, weil ihr die kirchliche Trauung verweigert wird. Sie lebt mit ihrem zweiten Ehemann in der denkbar schönsten Eintracht, es ist wirklich eine sittliche Gemeinschaft, wie man sie schöner sich gar nicht denken kann. Es entstehen auch Kinder aus der zweiten Ehe. Sie lebt in rein bürgerlicher Ehe, also vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet in einer Ehe, die gar keine Ehe ist. Nun lasse ich, immer in Anlehnung an das berühmte Beispiel, den Herrn Geistlichen auf der Bildfläche erscheinen. Es sind nun zwei Fälle möglich. Die Frau wird krank, sie ruft den Geistlichen und bittet ihn, er möge ihr die Beichte abnehmen und auch die Kommunion erteilen. Der Geistliche kann nun sagen: Frau, ich bedauere, ich kann das nicht, nach meiner kirchlichen Lehre geht das nicht an. Sie müssen darauf verzichten. So bedauerlich das im Interesse der Seelenruhe der Frau ist, von Staatswegen kann man dagegen nichts sagen, das kann nicht bestritten werden. Nehmen Sie aber den Fall so: Der Geistliche erklärt, ich verlange von dir, Frau, daß du mir das Versprechen abgibst, daß du deinen zweiten Ehemann verläßt, ihn und eure Kinder, und wenn du das nicht tust, dann verweigere ich dir die Absolution. Sie sehen, dieser zweite Fall unterscheidet sich wesentlich vom ersten. Jetzt soll die Frau zu einer Handlung genötigt werden und zwar durch das Mittel, das ich eben bezeichnet habe. Wie steht nun die Sache, wenn ein Geistlicher das so macht? Sie sehen, er würde von der Frau verlangen: Löse das sittliche Verhältnis, indem du dich befindest hast, auf, und kehre womöglich zu dem früheren Ehemann zurück, denn du bist ja nach kirchlicher Anschauung nicht geschieden, kehre in das unsittliche Verhältnis zurück. Die Frau wird sich selbstverständlich dagegen sträuben und ich meine mit Zug und Recht. Es soll weiter diese Frau versprechen, die rechtliche Verpflichtung, die ihr das Gesetz nicht bloß sondern auch die Moral auferlegt, zu brechen, denn sie ist dadurch, daß sie die zweite, bürgerliche, Ehe eingegangen hat, auch verpflichtet, bei ihrem Mann zu bleiben, bei ihrem Mann und bei ihren Kindern. Wenn man von ihr verlangt, sie solle Mann und Kinder verlassen, und wenn man sie dazu zu nötigen sucht, so tut man gar nichts anderes, als unter Anwendung einer bestimmten Drohung die Frau zur Verletzung des Gesetzes zu nötigen. Und wenn die Kirche und ihre Organe meinen, sie seien eben vom kirchlichen Standpunkte aus berechtigt oder verpflichtet, etwas derartiges zu tun, dann haben wir die Konstatierung der Tatsache, daß in einem gegebenen Fall die Kirche instande ist, zu entscheiden, ob man einem Staatsgesetz sich fügen soll oder nicht. Mit Recht könnte dann in allen Fällen, in denen nur eine bürgerliche Ehe vorliegt, der Herr Geistliche verlangen: Verlaßt euren Mann, ihr seid zwar nach bürgerlichem Rechte ganz korrekt getraut, ihr möget auch in durchaus sittlicher Gemeinschaft leben, verlaßt den Mann, verlaßt die Kinder, das verlangen wir, denn wir entscheiden, ob und wann ein Staatsgesetz gehalten oder verletzt werden soll.

Ein Staat, der etwas Derartiges dulden wollte, der sollte dann auch die Konsequenz ziehen, als Staat abzudanken. Wenn man Wert darauf legt, daß unsere Rechts-

ordnung geschützt und nicht untergraben wird, dann darf es nicht in das Belieben eines Einzelnen, auch nicht in das Belieben irgend einer Korporation gelegt werden, darüber zu befinden, ob das oder jenes Gesetz angewendet oder umgangen werden soll. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht auf die merkwürdige Anomalie hinweisen, die auch Beweismaterial liefert für die Wichtigkeit unseres Verlangens der Trennung von Staat und Kirche, daß wir zulassen müssen, daß in staatlichen Schulen, mit staatlichen Mitteln derartige Lehren den Kindern eingeprägt werden, Lehren, die in ihrer Konsequenz zu gar nichts anderem führen, als nach kirchlicher Anleitung Gesetze zu umgehen, staatliche Gesetze zu brechen.

Nun hat man allerdings gesagt, es liege ein Gewissenszwang für den betreffenden Geistlichen vor. Das gebe ich zu und ich bin der erste, der den betreffenden Kleriker bedauert, daß er in eine solche Situation kommt. Ich weiß nebenbei nicht — so weit bin ich in meinen theologischen Studien noch nicht vorgekommen —, ob es geradezu Pflicht des Klerikers ist, in einem solchen Fall nicht bloß die kirchlichen Segnungen zu verweigern, sondern ob es Pflicht ist, die Frau anzuweisen, den Mann zu verlassen. Wir haben mehr als einen Fall, daß jemand gegen seine eigene Ueberzeugung sich dem Staatsgesetze fügen muß. Es ist mir in meiner Kriminalpraxis mehr als einmal passiert, daß ein sonst ganz braver Mann erklärt hat, warum soll ich auf meinem Grundstück das Bild, das da herrenlos herumläuft, nicht nehmen dürfen? Wir haben das Gesetz, das diese naturgemäße Auffassung des einzelnen korrigiert, und er muß sich unterwerfen. Wir erleben es sehr häufig, daß jemand sagt, ich bin Gegner des Impfwanges, wer gibt dem Staat das Recht, mich zu zwingen, meine Kinder der Verwechlung auszusetzen? Er wird gestraft oder er muß sich fügen. Wenn ich von dem Gericht als Zeugen geladen werde und sage, daß ich Gegner des religiösen Eides bin, so muß ich den Eid leisten, auch wenn ich erkläre: Das geht gegen meine innerste Ueberzeugung. Ja, so lange wir die betreffenden Gesetze haben, müssen wir uns ihnen fügen. Das ist die Pflicht der Staatsbürger, und ohne die Erfüllung dieser Pflicht kann kein Staat bestehen. Es müssen also gewisse Opfer gebracht werden, um das staatliche Zusammenleben und das Funktionieren des Staates einzig zu ermöglichen. Und dann möchte ich die Herren Antragsteller doch noch darauf hinweisen, daß wir in unserem Kirchengesetz vom Jahre 1860 auch noch einen § 13 haben, der bestimmt: „In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“ — Sie werden mir zugeben, daß, wenn irgend eine Kirche sich das Recht herausnehmen wollte, zu sagen: Wir anerkennen einfach nicht die rite ausgesprochene Ehescheidung, wir anerkennen nicht die nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches vollzogene Eheschließung, wir anerkennen das nicht und weisen unsere Diener an, dementsprechend andere zu derselben Nichtanerkennung zu verleiten, und wir verwahren uns dagegen, daß der Staat dann gegen uns einschreitet, — so wäre das gar nichts anderes, als die Erklärung: Den § 13 des Kirchengesetzes anerkennen wir auch nicht, obgleich er in Wahrheit ein grundlegender Paragraph unserer ganzen Kirchengesetzgebung ist.

Man hat sodann gesagt: Es kann ja der Einzelne aus der Kirche austreten. Das gestatten Sie mir, ist doch eine vage Theoretisiererei, wie sie hier kaum ernstlich vortragen werden sollte. Gewiß kann das einer, aber tut er es denn auch? Gibt es denn für unseren Staat und für die Staatsgesetze Bürger, die katholisch sind oder evangelisch oder Dissidenten? Nein, es gibt nur Bürger,

der Staat anerkennt lediglich Bürger ohne Rücksicht auf die Konfession des einzelnen. Soll er nun die in ihrer Freiheit nicht schützen, die in der katholischen oder in der evangelischen Kirche verbleiben, soll er etwa einfach sagen: Euere Freiheit darf beeinträchtigt werden, ihr dürft bestimmt werden, gegen euere Ueberzeugung zu wählen, denn ihr könnt ja aus der Kirche austreten? Das wäre eine ganz verfehlte Argumentation. Auch diejenigen, die in der Kirche drinstehen, haben gerade so gut das Recht der freien Bewegung und das freie Wahlrecht und der freien Entschließung überhaupt, wie die, die nicht darin stehen. Ich will Ihre Logik an einem Beispiel klarlegen, ohne selbstverständlich den Geistlichen mit den Personen gleichzustellen, die in einem Beispiel auftreten. Sie können sagen, es ist niemand verpflichtet, mit einem Betrüger sich in geschäftliche Verhandlungen einzulassen, er kann nämlich von ihm wegbleiben, also schützen wir den Mann nicht gegen Betrügerei; das ist Theoretisiererei.

Schließlich hat man gesagt, das fragliche Gesetz hilft doch nichts. Das ist noch lange kein Grund, ein Gesetz aufzuheben. Man wird ein Gesetz kassieren, wenn es die Mängel und Schäden in sich selbst trägt. So liegt aber in vorliegendem Falle die Sache nicht. Ich gehe nicht weiter darauf ein. Soviel steht fest: Eine gewisse Presse hat es verstanden, die strafrechtliche Behandlung gewisser Erzele von Geistlichen so zu deuten, als ob hier eine Amnistie gegen die Geistlichen oder gar gegen die Kirche vorliege, und dadurch eine Verwirrung in den Gemüthern herbeigeführt, die dann den Gläubigen selbstverständlich verleitet, in dem einzelnen exzezierenden Geistlichen nicht einen Mann zu erblicken, der sich mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch setze, sondern einen Märtyrer. Es liegt also der Mangel nicht im Gesetze, sondern in der Interpretation der Masse. Ich darf Sie nur erinnern an den Fall *Salaisert*. Ich gestehe offen, ich habe ein tiefes Bedauern mit dem Mann gehabt von Anfang an, ich kann das offen jederzeit erklären, aber als dann die Freisprechung erfolgte, ist mir ein Flugblatt zu Gesicht gekommen, herausgegeben von einem Zentrumsblatt, dieser Mann sei ein Opfer der brutalsten Parteivillkür geworden. Ja, Sie werden mir zugeben, daß, wenn man das den Leuten vorpiegelt und es dann die Leute glauben, so wird dann natürlich dadurch eine solche Empörung und Entrüstung hervorgerufen, daß eine Bestrafung des betreffenden Geistlichen nichts nützt. Aber dann müssen Sie mit der gleichen Konsequenz sagen: Wenn ein Geistlicher überhaupt einmal mit irgend einem Verbot des Strafgesetzbuchs in Konflikt kommt, darf man das Gesetz nicht anwenden, denn es nützt nichts. Ich erinnere an den Fall, in dem in einer Gemeinde ein Geistlicher sich gegenüber der Frau des Lehrers gewisse sittliche Verfehlungen zuschulden kommen ließ, und trotzdem die Gemeinde den unschuldigen und schwer gekränkten Lehrer, nicht den schuldigen Geistlichen verfolgte. Wenn die Anwendung des Gesetzes nichts nützt, so folgt daraus nur, daß wir durch erforderliche Aufklärung der Masse dahin wirken, daß diese eine klare Situation auch klar erfassen und sich nicht über den wahren Tatbestand wegtäuschen lassen vor allem erkennen lernen, daß man vor dem Staate und den Staatsgesetzen die nötige Achtung haben müsse, wenn man überhaupt Wert darauf legt, daß wir in gedeihlichen staatlichen Zuständen zusammen leben. Und nun noch Eines: Ich gebe sehr gern zu, daß man unter Umständen in irgend einer Handlung einen Grund zu einer Wahlkassation erblicken kann, ohne nötig zu haben, diese Handlung auch gleich strafrechtlich zu behandeln, — aber mit den Gründen, die die Herren jetzt aufzählen, können Sie dann auch in Zukunft jede Wahlkassation bei Mißbrauch des geistlichen Amtes einfach unterlassen. Na, wenn Sie eine Wahl kassieren, wenn schon der Polizeidiener Wahlzettel herumträgt, kann man Ihnen dann auch noch ent-

gegenhalten: Es ist kein Mensch verpflichtet, von einem Polizeidiener Wahlzettel zu nehmen, sich von ihm Wahlvorschläge gefallen zu lassen. Er kann sagen: „Guten Morgen, Herr Polizeidiener, kommen Sie gut nach Hause und grüßen Sie Ihre Frau Gemahlin“, er steht ja in keinem so intimen Verhältnis zu dem Polizeidiener, daß er ihm folgen muß. Sie wollen das nicht, aber Sie sagen: Wenn der Geistliche zu den Leuten geht und ihnen erklärt: Wenn du nicht eine Zentrumsstimme abgibst, so absolviere ich dich nicht, wenn du liberale Zeitungen herumtrügst, darfst du nicht kommunizieren — dann trösten Sie sich mit der Erwägung, der Gläubige könne ja aus der Kirche austreten, also haben wir gar keinen Anlaß, eine derartige Wahl zu kassieren! Das ist die Konsequenz der Begründung Ihres Standpunktes, eine Konsequenz, die ich für außerordentlich gefährlich und verderblich halte. Sie wollen ein Unrecht, ein wirkliches oder angebliches Unrecht beseitigen, aber ich muß Sie davor warnen, daß man ein neues und vielleicht größeres Unrecht begehe. Stellt man sich auf den Standpunkt des Rechtes und der Gerechtigkeit, dann haben die Geistlichen keinen Anspruch darauf, daß sie anders und besser gestellt werden, als unsere Beamten. Es wird nur an den Geistlichen selbst liegen, sich allen Unannehmlichkeiten zu entziehen, indem sie sich, und das ist allgemeine Staatsbürgerpflicht, also auch die übrigen, an die allgemein verbindlichen Gesetze halten und Andere zur Beobachtung und nicht zur Umgehung der Staatsgesetze anhalten. Wenn sie das tun, brauchen sie den § 16b ebensowenig zu fürchten als das Gesetz, das noch nach unserem Antrage geschaffen werden soll. Vom Standpunkt des Rechtes und der Gerechtigkeit ersuche ich Sie, unserem Antrage zuzustimmen (Bravo!).

Hg. Kopp (Zentr.): Der Herr Berichterstatter hat alles dasjenige, was schon bei den früheren Verhandlungen wie auch in der Kommission zugunsten unseres Antrages vorgebracht worden ist, so ausführlich dargelegt, daß neue Gesichtspunkte nach dieser Richtung wohl kaum mehr vorzutragen sind. Ich werde mich deshalb lediglich darauf beschränken, einige allgemeine Bemerkungen vorzutragen, aber auch einige Erwiderungen auf das, was der Herr Hg. Muser soeben ausgeführt hat.

Das Charakteristische, und ich möchte noch weiter sagen, das uns bis zu einem gewissen Grade jedenfalls beunruhigende der heutigen Situation liegt darin, daß alle Parteien des Hauses ohne Unterschied, auch der Herr Korredner, darüber einig sind, daß die §§ 16b und 16c, wie sie jetzt lauten, nicht haltbar sind, daß sie, vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus betrachtet, nicht bestehen können, und daß es Zeit ist, sie aufzuheben. Mit diesem Zugeständnis, namentlich soweit es auch von jener Seite gemacht wird, die seinerzeit diese Paragraphen gemacht hat, können wir an sich schon recht zufrieden sein. Es ist damit, namentlich durch die Resolution, die auch seitens der Vertreter der nationalliberalen Partei unterschrieben ist, einmal gründlich eingestanden, daß das Gesetz vom Jahre 1874 auch in diesem Kleinen Ueberrest, der da noch besteht, ein verfehltes war; die andern Bestimmungen sind ja schon aufgehoben, und mit dieser Resolution richten die Herren ja nun an die Regierung die Aufforderung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den auch noch diese beiden Paragraphen, 16b und 16c, aufgehoben werden.

Ich hoffe, daß die Großh. Regierung aus dieser Situation unter allen Umständen die entsprechenden Konsequenzen ziehen wird, auch dann, wenn es etwa nicht mehr möglich sein sollte, daß dieser Gesetzesentwurf noch in diesem Landtage auch im anderen Hohen Hause verhandelt wird. Ich hoffe, daß die Großh. Regierung sich die Situation

klar machen wird: daß nämlich allerseits der Aufhebung dieser beiden Paragraphen das Wort gesprochen worden ist.

Der Unterschied zwischen den Richtungen, die sich hier ausgesprochen haben, besteht ja nur darin, daß wir auf dieser Seite des Hauses, auch unterstützt, wie ich mit Dankbarkeit konstatiere, von den Herren der sozialdemokratischen Partei (so war es wenigstens in der Kommission), den Standpunkt vertreten, daß beide Paragraphen ohne jeden Vorbehalt aufzuheben sind — während von der andern Seite der Standpunkt vertreten wird, daß man sie aufheben sollte nur unter der Bedingung, daß etwas anderes, allerdings etwas viel milder, an ihre Stelle gesetzt werde.

Nun, die Gegner der puren, vorbehaltslosen Aufhebung operieren immer damit, daß die Geistlichen analog den Beamten zu behandeln seien; und der Herr Kollege Muser hat sogar gemeint, man würde geradezu einen Ausnahmezustand zugunsten der Geistlichen schaffen, wenn man nicht die Bestimmungen des § 339 St.G.B. analog auch auf die Geistlichen anwenden würde. Es schien mir jedoch, daß die Herren — und es scheint mir, daß namentlich der Herr Kollege Muser ein Moment gänzlich übersehen. Wenn nämlich der Herr Hg. Muser den § 339 St.G.B. näher ansieht, so wird er sich überzeugen müssen, daß darin nicht etwa alle Beamten unter Strafe gestellt werden, wenn sie einen Mißbrauch des Amtes oder amtlicher Befugnisse treiben, sondern der Paragraph lautet ausdrücklich: „Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt usw.“. Ich habe hier den Kommentar von Ohlshausen, der ja als einer der besten anerkannt ist; und der sagt in Anmerkung 2 ausdrücklich: „Subjekt eines Deliktes aus § 339 muß ein Beamter sein; aber nicht jeder Beamte kann Subjekt eines Deliktes aus § 339 sein, sondern nur ein solcher, welchem ein Amt, eine Amtsgewalt zusteht.“ Diese „Amtsgewalt“ wird dann in der Anmerkung 3 ausdrücklich erläutert; dort steht: „Unter Amtsgewalt ist der Inbegriff derjenigen Befugnisse eines Beamten zu verstehen, welche ihn berechtigen, unter gewissen Voraussetzungen zu Zwangsmäßigkeiten überzugehen!“.

Das ist das Kriterium, das ist der Grund, warum man ein besonderes Amtsdelikt, das heißt eine qualifizierte Nötigung in das Strafgesetzbuch aufgenommen hat; nur diejenigen Beamten sind strafbar, die in der Lage sind, Zwangsmäßigkeiten anzuwenden. Die andern Beamten sind nicht unter die qualifizierte Bestimmungen einzubeziehen; Beamte, die kein sogenanntes imperium, keine Strafgewalt haben — und das ist doch der überwiegende Teil der Beamten —, fallen nicht unter die Bestimmung des § 339, sondern sie werden nach denselben Bestimmungen abgeurteilt, die gegenüber allen anderen Menschen Anwendung finden, die auch gegenüber den Geistlichen angewendet werden sollten.

Wir haben da im Reichsstrafgesetzbuch eine ganze Reihe von Strafbestimmungen. Wenn man aber den Herrn Kollegen Muser hört, könnte man meinen, daß die schwersten Vergehen straflos bleiben würden, falls man nicht die Geistlichen unter eine besondere, dem § 339 St.G.B. entsprechende Bestimmung stelle. Wir haben aber doch die Bestimmungen über Anstiftung, über Nötigung, über Teilnahme, den § 107 und den § 130a St.G.B. Diese reichen recht wohl aus, um alle strafbaren Ausschreitungen zu treffen. Das ist auch nach der Tendenz der Schöpfer unseres Strafgesetzbuchs als ausreichend angesehen worden; nur bei den Beamten hat man eine besondere Vorkehr treffen wollen, damit die Zwangsbefug-

nisse, die großen Machtbefugnisse, die man in ihre Hand gelegt hat (die Macht über Leben, Freiheit, Geld und Gut), nicht mißbraucht werden. Strafbestimmungen dagegen, wonach auch die Einwirkung auf die Ueberzeugung, auf das Gewissen anderer unter Strafe gestellt werden sollte, hat man zweifellos grundsätzlich ablehnen wollen; das geht am besten daraus hervor, daß man im Jahre 1871 den § 130a lediglich in der Weise gefaßt hat, wie er jetzt gefaßt ist, daß man lediglich die Kritik öffentlicher Einrichtungen auf der Kanzel oder bei sonstiger Ausübung des geistlichen Berufs unter Strafe gestellt hat, insofern hierdurch der öffentliche Friede gefährdet wird. Im übrigen ist man gerade im Jahre 1871, als man diese Novelle zum Strafgesetzbuch gemacht hat, offenbar von der Ansicht ausgegangen, daß eine analoge Anwendung von § 339 St.G.B. — d. h. also die Anwendung von Bestimmungen, die nur gegen den Mißbrauch von staatlichen Zwangsbefugnissen geschaffen worden sind — gegenüber der Geistlichkeit in keiner Weise notwendig sei.

Der Herr Kollege Musjer hat ja nun allerdings im Verein mit einigen Herren der nationalliberalen Partei eine Resolution eingebracht, von der ich anerkenne, daß sie das, was Sie treffen wollen, in weniger weitgehender, milderer Form unter Strafe stellen will, insofern, als eine Bestrafung im Sinne des zweiten Satzes des Absatz 1 des § 16 b nicht mehr bestraft werden will, vielmehr nur jener Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, durch den ein bestimmter Erfolg herbeigeführt werden soll. Das ist an sich eine kleine Besserung. Aber ich mache jetzt schon darauf aufmerksam, daß doch auch in rechtlicher Beziehung eine Reihe von Bedenken gegen die Bestimmung, so wie sie hier vorgeschlagen wird, bestehen.

Einmal operiert man hier wieder mit dem Begriff des „Mißbrauch eines geistlichen Amtes“, und man vergegenwärtigt sich dabei offenbar nicht, daß die Staatsbehörden an sich nicht in der Lage sind, darüber zu entscheiden, ob ein Mißbrauch eines kirchlichen Amtes vorliegt; darüber, ob ein kirchliches Amt mißbraucht worden ist, können doch naturgemäß nur kirchliche Behörden entscheiden. Und wenn wir es anders auffassen wollten, dann würden wir, glaube ich, auf Abwege kommen, die uns Zustände bringen würden, die zu den schwersten Gewissenskonflikten führen müßten. Es kann die Frage, ob ein Mißbrauch eines Amtes vorliegt, doch nur beurteilt werden nach den Bestimmungen der Kirche und von jenen Organen derselben, die kompetenterweise dieses Amt verleihen, und die über Umfang und die Grenzen der kirchlichen Amtsbefugnisse zu entscheiden haben.

In zweiter Linie mache ich darauf aufmerksam, daß speziell hier, wo es sich um Geistliche handelt, wenn von Amtsmißbrauch die Rede ist, doch sehr häufig ein Gebiet in Frage kommen kann, wo an sich dem Geistlichen die Verteidigung erschwert ist. Denken Sie nur daran, daß der Geistliche bezüglich aller Äußerungen, die er nach der Behauptung dieses oder jenes Pönitenten in der Beichte getan haben soll, sich absolut nicht verteidigen kann, daß also schon in dieser Richtung außerordentliche Schwierigkeiten geschaffen werden.

Der Herr Koll. Musjer hat speziell den Mannheimer Fall eingebracht, der ja schon bei der früheren Verhandlung eine große Rolle gespielt hat, wieder behandelt, und hat gemeint, ein Vergehen, wie es dem genannten Geistlichen zur Last gelegt wurde, müsse auch in Zukunft strafrechtlich belangbar sein. Er hat, um sein Beispiel noch etwas wirkungsvoller zu gestalten, die Sache entsprechend ausgemalt: er hat einen Fall konstruiert, in dem der erste Mann ein Scheusal gewesen sein soll, der zweite Mann aber gegen die Frau gut und recht und mit ihr

in ganz vorzüglichem Verhältnis lebt, und er hat gemeint, wenn ein Geistlicher unter solchen Umständen die Frau auffordere, den zweiten Mann zu verlassen, so sei das ein verwerfliches, ein unsittliches Vorgehen. Er hat aber eines übersehen. Wenn nach katholischer Lehre — und über die kommt auch der Staat nicht hinweg, die katholische Kirche war da, ehe wir einen badischen Staat gehabt haben und die katholische Kirche ist als Korporation mit ihren Einrichtungen und Dogmen als rechtsbeständig übernommen worden, und man wird wohl oder übel dem in alle Zukunft Rechnung tragen müssen . . . (Abg. Musjer: Artikel 131). Gewiß, auch in Artikel 13 hat man nicht im Entferntesten daran gedacht, in die Dogmen der Kirche, wie sie von jeher vorliegen, einzugreifen. Ich sage also, der Herr Kollege Musjer hat übersehen, daß es nach katholischer Lehre eine Scheidung nicht gibt, unter keinen Umständen. Dagegen gibt es nach katholischer Lehre eine Trennung von Tisch und Bett und es kann unter besonders schwerwiegenden Umständen kirchlich gestattet werden, daß der eine Ehegatte, dem der andere das Leben schwer macht, den er mißhandelt usw., von dem anderen getrennt lebt. Das ist das Hilfsmittel und dieses Hilfsmittel genügt auch vollständig. Das Beispiel von Oesterreich, wo diese Ehegesetzgebung auch staatliche Gültigkeit hat, beweist, daß auch Staaten daran nicht zugrunde gehen, wenn die aus dem kanonischen Recht herrührenden Grundsätze über die Unauflöslichkeit der Ehe bei ihnen maßgebend sind. Wer nun auf dem Standpunkt der Kirche steht, der muß sich damit abfinden, der kann, wenn er bei der Verheiratung noch so viel Unglück gehabt hat, noch so schlimme Erfahrungen gemacht hat mit seinem Gatten, nur verlangen, von seinem Ehegatten getrennt leben zu dürfen, aber niemals darf er sich bei Lebzeiten des ersten Ehegatten verheiraten (Abg. Eichhorn: Und im Konkubinat leben!). Wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet, setzt er sich in Widerspruch zum Dogma der Kirche und muß sich gefallen lassen, daß diese ihre Disziplinargewalt anwendet und ihm auch die kirchlichen Gnadenmitteln versagt, so lange er sich nicht vom widerrechtlich geheirateten zweiten Gatten trennt. Es ist freilich außerordentlich bedauerlich, wenn das notwendig wird, aber dem Geistlichen können Sie niemals einen berechtigten Vorwurf heraus machen.

Nun sagte der Herr Kollege Musjer, und das ist mir das Unverständlichste, wenn ein Geistlicher von einem Ehegatten, der bei Lebzeiten des früheren Gatten zur zweiten Ehe geschritten ist, gerufen wird, um ihm die Sakramente zu spenden, und er beschränkt sich darauf zu sagen: „Das Sakrament darf ich dir nicht spenden“, so mache ihn das nicht strafbar und man nehme ihm das auch nicht übel. Wenn er aber die betreffende Persönlichkeit auffordere, den zweiten Ehegatten zu verlassen, dann macht er sich strafrechtlich verantwortlich, dann gehöre er gestraft, denn er rüfte direkt zu einer ungesetzlichen Handlung an. Ich bin der Meinung, daß diese Unterscheidung nicht haltbar ist. Wenn der Geistliche sagen darf: „Ich verweigere die Absolution“, so darf er auch den Grund sagen. Wir kämen wenigstens zu merkwürdigen Zuständen, wenn wir dem Geistlichen nicht gestatten wollten, wenn er als Verwalter des Bußsakramentes die Macht ausübt, loszusprechen oder nicht loszusprechen, den Grund zu sagen, weshalb er im einzelnen Falle die Absolution verweigere (Abg. Musjer: Warum denn nicht!). Wenn er aber den Grund angibt, so ist die Aufforderung, die auf einmal strafbar sein soll, hierin schon implizite enthalten (Abg. Dieterle: Sehr richtig!). Jeder logisch denkende Mensch muß sich in einem solchen Falle sagen: „Wenn ich deshalb nicht absolviert werde, weil ich bei Lebzeiten des ersten Mannes mit einem zweiten zusammenlebe, so muß ich also den jetzigen Mann verlassen, dann werde ich absolviert.“ Sonach ist es unverständlich,

wie Herr Muser hier einen Unterschied macht zwischen bloßer Absolutionsverweigerung mit Angabe des Grundes u. zwischen der Aufforderung zum Verlassen des zweiten Ehegatten. Wenn das Erste straflos ist, muß auch das Zweite straflos sein, und wenn das Zweite als unerträglich und strafbarer Gewissenszwang betrachtet wird, so ist es das Erste nicht minder.

Schon vorher habe ich gesagt, daß die Frage, ob ein Mißbrauch des geistlichen Amtes vorliegt, nur nach kirchlichem Recht beantwortet werden kann. Nur kirchliche Organe, kirchliche Dogmen, kirchliche Satzungen können entscheiden, ob ein Geistlicher sein Amt mißbraucht hat. Wie wollen Sie es nun halten, Herr Kollege Muser, wenn hier kirchliche Organe die Tatsache feststellen, daß der Geistliche gar nicht anders handeln kann, da die Kirche die zweite Ehe für eine unrechtmäßige ansieht, daß der Geistliche auffordern muß, diese unrechtmäßige zweite Ehe zu lösen, wollen Sie dann trotzdem behaupten, daß ein Mißbrauch des geistlichen Amtes vorliegt und wollen Sie trotzdem gegen den Geistlichen, der nur seine strenge kirchliche Pflicht erfüllt hat, strafrechtlich eingeschritten haben? Wichtig verstanden, müssen Sie selbst nach Ihrer eigenen Resolution dazu kommen, daß Sie in einem solchen Falle einen Geistlichen freisprechen, zu einer Verurteilung können Sie niemals kommen. Sie können nur dann dazu kommen, wenn Sie sich auf den meines Erachtens ganz unhaltbaren Standpunkt stellen, daß Sie sagen: Der Staat hat zu bestimmen, was berechtigte und was mißbräuchliche Ausübung kirchlicher Funktionen ist, auch soweit es sich um die Verwaltung der Sakramente handelt, der Staat hat zu bestimmen, wann Geistliche absolvieren und wann sie nicht absolvieren dürfen, der Staat hat zu bestimmen, wann einem Kranken die Sterbesakramente gereicht und wann und mit welcher Begründung sie ihm verweigert werden dürfen. Wenn Sie das nicht wollen — und ich hoffe, Sie wollen es nicht —, so wird die Frage, ob ein kirchlicher Amtesmißbrauch vorliegt, immer nur an der Hand der kirchlichen Vorschriften entschieden werden können. Da es feststehende Tatsache ist, daß nach kirchlicher Lehre die Eingehung einer zweiten Ehe bei Lebzeiten des ersten Ehegatten ungültig ist, so wird man meines Erachtens, wenn Ihre Resolution Gesetz werden sollte, zur Freisprechung kommen müssen. Haben wir aber Bestimmungen, zufolge deren man in einem solchen Falle, wie dem Mannheimer, zu einer schweren Verurteilung gelangt ist, so wiederhole ich, was ich bei der früheren Verhandlung in dieser Sache schon gesagt habe: Es ist das ein unerträgliches Eingriff in die Gewissensfreiheit, und zwar ein Eingriff, der nach meiner Meinung eines Kulturstaates nicht würdig ist. Im übrigen ist in der früheren Verhandlung sowohl von mir, wie vom Herrn Kollegen Frank darauf hingewiesen worden, daß, soweit nur die Macht des Geistlichen, sein tatsächlicher Einfluß in Frage kommt, gar kein stichhaltiger Grund vorliegt, ihn anders zu behandeln, wie andere einflussreiche Personen. Wenn der Beamte unter Sonderbestimmungen gestellt ist, ist es die Gefahr, daß er seine Zwangsgewalt mißbrauchen würde. Beim Geistlichen trifft das niemals zu; er kann nur an das Gewissen appellieren, und das kann jeder andere auch. Es sind da die Fabrikherren, die Ringe usw. genannt worden, die eine viel größere Gewalt haben als die Geistlichen. Sie übersehen auch ganz, daß es auch auf dem kirchlichen Gebiet einen Instanzenweg, eine Disziplinargewalt und ein Beschwerderecht gibt. Sie irren sich sehr, wenn Sie glauben, daß da dem Beschwerdeführer nicht auch sein Recht wird. Wer sich über einen wirklichen Amtesmißbrauch eines Geistlichen zu beschweren hat und in der Kirche bleiben, nicht ihr hierwegen trotzig den Rücken kehren will, der möge sich beschwerdeführend an die kirchliche Oberbehörde wenden, er wird da

schon zu seinem Rechte kommen, darüber können Sie ganz beruhigt sein.

Nun möchte ich bei diesem Anlaß noch aufmerksam machen auf etwas, was seitens des Herrn Berichterstatters schon hervorgehoben worden ist. Er hat darauf hingewiesen, daß der *Ausnahmeharakter* — der Herr Kollege Muser hat ihn ja bestritten — der Bestimmungen, die wir hier gegen die Geistlichen haben und der durch die Resolution in anderer Form aufrecht erhalten werden soll, schon daraus hervorgeht, daß kein größerer deutscher Staat solche Bestimmungen hat. Die badischen Geistlichen werden nach §§ 16 b und 16 c, auch wenn die Resolution Muser und Genossen Gesetz würde, anders behandelt, als die in anderen deutschen Staaten. Nur Hessen hat eine ähnliche Bestimmung, die aber nicht so weit geht. Ich möchte nun fragen, wie will man es rechtfertigen und wie glaubt man es in dem Staate Baden, auf dessen Liberalismus man sich gerade auf jener Seite so viel zu gute tut (auf die Nationalliberalen weisend), wie glaubt man es rechtfertigen zu können, daß bei uns nach dieser Richtung schroffere, einseitigere Bestimmungen bestehen, und daß hartnäckig gesetzliche Vorschriften aufrecht erhalten werden sollen, die, mag man darüber sagen, was man will, unter allen Umständen eine gehässige Ausnahmebestimmung gegen einen einzelnen Stand enthalten? Ich meine, so wie die Sache liegt, sollten wir, ich hoffe, daß die Mehrheit des Hauses diesen Standpunkt teilen wird, sollten wir übergehen zu einer gänzlichen Aufhebung dieser Paragraphen, und ich möchte an die Großh. Regierung die Bitte richten, wenn diese Aufhebung heute beschloffen werden sollte, wie ich hoffe, daß auch sie sich nicht länger widersetzt. Wenn man die Bestimmungen nicht gänzlich aufhebt, wenn man nur eine Neureddition nach Art des Muser'schen Antrags vornimmt, so haben wir die alte Kalamität wieder. Hier sollte einmal ganze Arbeit gemacht, hier sollte mit einer großzügigeren Politik eingesezt werden. Ich meine, das Beispiel des Großstaates Preußen sollte hier für uns maßgebend sein. Preußen hat alle die kleinlichen Strafbestimmungen, die sich in der Richtung unserer §§ 16 b und 16 c bewegten, ohne jeden Ersatz gänzlich aufgehoben. Lesen Sie doch die Verhandlungen, die speziell in Preußen bei den Verhandlungen über die Abschaffung der betreffenden Bestimmungen gepflogen worden sind, lesen Sie die Reden, die Fürst Bismarck damals gehalten hat, dort finden Sie Aussprüche in Hülle und Fülle, die wirklichen Liberalismus enthalten, und wenn Sie sich seine wahrhaft großen Gedanken einigermaßen zu eigen machen, dann wird es ihnen nicht schwer fallen, auch im vorliegenden Fall endgültig mit diesen alten, verrosteten Kulturkampfwaffen aufzuräumen (Bravo! im Zentrum).

Abg. Dr. Olfircher (natl.): Der Herr Vorredner hat seine Befriedigung darüber ausgesprochen, daß jetzt auf allen Seiten, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen politischen Partei, Einmütigkeit im ganzen Hause darüber vorhanden sei, daß die Bestimmungen in den §§ 16 b und c des Kirchengesetzes nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Er ist sogar so weit gegangen, zu sagen, von unserer Seite sei dadurch das Zugeständnis gemacht worden, daß diese Bestimmungen von Anfang an nicht hätten erlassen werden sollen. Ich muß die Befriedigung des Herrn Vorredners doch einigermaßen beschränken, indem ich die weitgehende Schlussfolgerung, die er aus unserer Haltung in dieser Frage gezogen hat, als durchaus unbegründet und haltlos bezeichne. Wenn der Herr Vorredner am Schlusse seines Vortrages zu uns herüber deutend, auch gesagt hat: Treiben Sie großzügige Politik, wie sie in Preußen getrieben worden ist bei

der Aufhebung der den unserigen ähnlichen Bestimmungen der preussischen Kirchengesetze, so muß ich dem entgegenhalten, großartig war die preussische Politik in kirchenrechtlichen Dingen noch nie, insbesondere aber nicht, seitdem der preussische Staat dazu übergegangen ist, die kirchenpolitische Gesetzgebung nach und nach abzubreitern. Es war auch kein System in der Sache, sondern der preussische Staat ist nach und nach zurückgewichen nicht nach Grundsätzen, nicht aus Ueberzeugung, sondern lediglich schwach, nachgiebig den Agitationen einer mächtigen Partei gegenüber, deren weiteres Emporkommen, in Preußen sowohl wie im Reiche, gerade auch durch diese durch und durch verfehlte schwächliche Politik erfolgt ist. Wäre der preussische Staat in kirchenpolitischen Dingen seiner historischen Aufgabe und seiner Vergangenheit gerecht geblieben, so hätten wir nicht diese beklagenswerten politischen Zustände in Preußen sowohl, wie im deutschen Reiche. (Bravo!)

Um aber zur Sache zurückzukehren, muß ich sagen, das Gesetz vom Jahre 1874, durch welches der § 16b und c in das Kirchengesetz hineingesetzt worden sind, ist ein Kind seiner Zeit. Es ist hervorgegangen aus der Not der Zeit, die geschaffen worden ist durch jene Bestrebungen eines dem deutschen Wesen, dem deutschen Reiche von Anbeginn an nicht wohlwollend gegenüber tretenden Geistes. Die Erfahrungen, die in den Jahren vor 1874 gemacht worden sind; nicht nur bei uns, auch in Preußen, waren die Ursache für dieses Gesetzeswerk. Der Staatsminister Jolly konnte bei der Verhandlung über jenes Gesetz am 20. Januar 1874 erklären: „Ich habe mich erst entschlossen, diese Bestimmungen vorzuschlagen, nachdem eine traurige Erfahrung durch viele Jahre hindurch gezeigt hat, daß das geistliche Amt so mißbraucht wird, daß es als gebieterische Pflicht des Staates erscheint, solchen Unfug nicht mehr zu dulden.“ Das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 hat sich, wie ja auch von Ihrer Seite, wenn auch nicht damals im Jahre 1860, so doch später in den letzten Jahren anerkannt worden ist, auf einen durchaus liberalen, freiheitlichen Standpunkt gestellt, indem es im Prinzip die Freiheit und die Selbständigkeit der kirchlichen Gemeinschaften anerkannt hat. Freilich forderte das Verhältnis des Staates zu den inorporierten Gemeinschaften in Bezug auf diese Freiheit und Selbständigkeit Einschränkungen, Eingrenzungen, wie sie in keinem Staate entbehrt werden konnten und entbehrt werden können, Eingrenzungen und Einschränkungen, wie sie insbesondere auch in denjenigen Staaten vorhanden sind, die durchaus nur aus katholischen Gebieten bestehen, die die katholische Kirche als eine fast staatliche Einrichtung anerkennen, die sich im übrigen den kirchlichen Gesetzen in der weitgehendsten Weise unterwerfen. Selbst diese haben es doch zu allen Zeiten für nötig befunden, gewisse Einschränkungen und Eingrenzungen gegenüber der kirchlichen Sphäre vorzunehmen.

In dem badischen Kirchengesetz sind den Kirchen weitgehende Rechte, weitgehende Privilegien eingeräumt worden, und darum war es auch ganz consequent, daß diesen Rechten und Privilegien gegenüber auch Pflichten der Kirche statuiert worden sind und wenn das Maß dieser Freiheit im Laufe der Zeit näher fixiert worden ist, so war das notwendig geworden durch die Entwicklung der Verhältnisse.

Das Gesetz des Jahres 1874 ist ein Stein in diesem Gebäude; sowohl das Kirchengesetz vom Jahre 1860, als das Gesetz vom Jahre 1874 stehen auf dem Standpunkt, daß der geistliche Einfluß auf das innere religiöse Leben der Menschen heilbringend, förderlich ist und auch vom staatlichen Standpunkt aus jede Förderung verdient. Aber es muß die Bevölkerung,

es müssen die Angehörigen der Kirche gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieses geistlichen Einflusses geschützt werden, insbesondere in politischer Beziehung, ganz besonders in politischer Kampfzeit und namentlich mit Rücksicht auf die politischen Wahlen.

Daß dieses der Gedanke, der diesem Gesetzeswerk unterlag, gewesen ist, ergibt sich aus den Motiven, die dem Gesetze beigegeben worden sind. Es heißt dort u. a., für das Gedeihen des Staates sei ein reges politisches Leben nötig; aber es müsse mit aller Kraft zu verhindern gesucht werden, daß der auf dem Gebiete des inneren Lebens so segensreiche Einfluß der Kirche über die Gemüter der Menschen in dem politischen Kampfe verwendet werde und zugleich die Autorität des Staates geschädigt, das höchste und heiligste Interesse der Kirche selbst verletzt werde. Insbesondere den §§ 16b und c ist dies als besondere Zweckbestimmung unterlegt. Es soll damit der Grundsatz des Kirchengesetzes in § 13, Absatz 2 durchgeführt werden, wonach die staatliche Rechtsordnung durch Anwendung kirchlicher Normen nicht in Frage gestellt werden darf und wonach die freie Ausübung der Wahl gegen kirchliche Beeinflussung zu sichern sei. Dann heißt es weiter: Die in jüngster Zeit wiederholt gemachten, teilweise groben Versuche, in den politischen Kampf mit den kirchlichen Mitteln einzugreifen, lassen eine gesetzliche Abwehr als notwendig erscheinen.

Das war auch die Auffassung der Zweiten und der Ersten Kammer, als sie dieses Gesetz beraten und beschlossen haben. Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ist gesagt: Es handle sich um den Schutz der Staatsbürger in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und um die Befreiung der Störung dieser Rechte und dieser Pflichten, eine Störung, die zugleich eine Auflehnung gegen die Staatsgesetze enthalte. Es sei notwendig, solche Bestimmungen zu erlassen, weil der unter dem religiösen Einfluß ausgeübte psychische Zwang ein viel stärkerer und allgemeiner wirksamer sei, als eine solche Wirksamkeit Privaten von noch so großem Einfluß zustehen könnte, und weil gerade die öffentliche Stellung des Priesters und der Organismus der Kirche, sowie ihre Eigenschaft als Korporation für den Staat gefährlicher sein kann als jede andere Gesellschaft.

Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer enthält u. a. folgende Stelle: „Die Freiheit der Entschließung in Sachen der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte und Pflichten muß vor unstatthaften Einflüssen geschützt werden. Solche sind erfahrungsgemäß von der Kirche geltend gemacht worden und sind um so bedenklicher, je größer die Gliederung und damit die Zahl derjenigen ist, welche die Machtmittel anwenden, zumal, wenn sie einer bestimmten Direktive folgen.“

Ich frage: Haben sich etwa die Verhältnisse in der jüngsten Zeit derart gestaltet, daß die Begründung des Gesetzes von 1874 obsolet, gegenstandslos geworden wäre? Die Frage stellen, heißt, sie verneinen. Die Vorkommnisse der letzten Wahlen und schon bei früheren Wahlen geben denjenigen recht, welche sagen: solche Bestimmungen — es kommt auf die Eingrenzung durchaus nicht an —, die solchen Zweck verfolgen, können in der gegenwärtigen Zeit nicht entbehrt werden, und ich halte es insbesondere durchaus für ungeeignet, gerade den gegenwärtigen Moment dazu zu benutzen, an diesen Bestimmungen abzubreitern, die in Zeiten des Kampfes notwendig geworden sind und deshalb erlassen worden sind, weil Kampf war, denn wir leben jetzt nicht in Zeiten des Friedens, sondern eines sehr künstlich gehaltenen Waffenstillstandes, der, wie ich Ihnen ohne weiteres zugestehen will, wesentlich mit auch durch Ihr (zum Zentrum) Verhalten herbei

geführt worden ist, weil Sie es nicht für opportun halten, in den Volksvertretungen Ihre wahre Meinungen und Grundsätze jetzt schon zur Ausführung bringen zu wollen. Aber der Waffenstillstand wird in dem Momente verschwinden und dem Kriegszustande wieder Platz machen, wenn Sie das für opportun halten, wo Sie insbesondere glauben, bei den Regierungen noch mehr Entgegenkommen zu finden, als das, leider sei es gesagt, bei der preussischen und insbesondere bei der Reichsregierung z. Zt. der Fall ist. Also, wir leben nicht in einem Frieden, wir leben in einem Waffenstillstande, und es ist gesetzgeberisch nicht richtig, in solchen Zeiten mit einer Gesetzgebung abzubrechen, die in Zeiten des Kampfes notwendig geworden ist. Lassen Sie den wahren, den wirklichen, den von jedem innerlich gewollten Frieden einmal eintreten — wir sind zu diesem Frieden jeden Augenblick bereit —, dann wollen wir auch derartige Gesetze aufheben ohne jeden Ersatz, denn dann sind sie nicht mehr notwendig. Sie wissen ebensogut wie wir, daß diese ideale Zeit noch weit, sehr weit entfernt ist, denn Sie wissen ja sogar viel besser vielleicht als wir, welche Forderungen und Ansprüche Sie z. Zt. im Schoße der Verborgtheit halten, mit denen Sie dann hervorkommen werden, wenn es die Zeit erlaubt.

Die Bedeutung der beiden Paragraphen, von denen jetzt die Rede war, ist von unserm Kollegen Muser schon in einer vortrefflichen Weise dargelegt worden, und ich kann mich deshalb in dieser Beziehung kurz fassen. Wenn hier von kirchlichen Strafen und Zuchtmitteln die Rede ist und von geistlichen Versprechungen und Drohungen, so soll nur kurz andeutend gesagt werden, was damit gemeint ist. Es handelt sich in der großen Hauptsache um die Verweigerung der Absolution in der Beichte, um die Verweigerung des Abendmahls, der letzten Delung und um die Verhängung oder Androhung der *excommunicatio maior*, *minor*, *expressa* oder *latae sententiae*, womit der Ausschluß von den Sacramenten verbunden ist. Die geistlichen Versprechungen und Drohungen sind vielfältigster Art; sie können zusammenfassend in wenigen Worten überhaupt nicht genannt werden. Man kann nur einzelnes herausgreifen. Aber das Inausichtstellen der Himmelsfreuden und das Androhen des ewigen Höllenfeuers, das sind geistliche Versprechungen und geistliche Drohungen.

Es sollen durch diese Bestimmungen diejenigen mit Strafen bedroht werden, welche kraft ihres geistlichen Amtes in der Lage sind, solche kirchliche Straf- und Zuchtmittel, solche geistliche Versprechungen und Drohungen anzuwenden und welche von dieser Fähigkeit, von dieser Befugnis Gebrauch machen, um einzuwirken in die Willenssphäre eines Mitmenschen, um ihn zu einer Unterlassung einer gesetzlich oder obrigkeitlich gebotenen Handlung zu verpflichten, oder, wenn der andere diese Handlung vorgenommen hat, ihn zu strafen dafür, daß er sie vorgenommen hat. Es soll insbesondere derjenige Geistliche bestraft werden, welcher solche Mittel anwendet, um die Ausübung oder die Nichtausübung des öffentlichen Wahlrechtes oder Stimmrechtes in bestimmter Richtung herbeizuführen, oder um denjenigen zu strafen, der in einer bestimmten Richtung gestimmt oder gewählt, oder der nicht gestimmt oder gewählt hat. Einen ähnlichen Zweck wie die Bestimmung im § 16 b hat auch der § 16 c, in dem er auch den Schutz des Wahlrechtes, die Freiheit des Wählens will und deshalb den Geistlichen mit Strafe bedroht, welcher aus Anlaß öffentlicher Wahlen die kirchliche Autorität anwendet, um in einer bestimmten Richtung auf den Wahlberechtigten einzuwirken.

Die angebrohten Strafen sind lediglich Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, während, wie ich nachher noch auszuführen haben werde, dem Beamten, der ähnliche Verfeh-

lungen unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt begeht, Gefängnisstrafen, und zwar langdauernde Gefängnisstrafen in Aussicht gestellt sind.

Was den § 16 c betrifft, so haben sich die gesetzgebenden Faktoren in umständlichen Verhandlungen sehr bemüht, die richtige Fassung zu finden, um den gesetzgeberischen Gedanken zu einem möglichst einwandfreien Ausdruck zu bringen. Daß das nicht in vollkommener Weise gelungen ist, gebe ich ohne weiteres zu und habe ich von allem Anfang an zugegeben. Während der Gesetzesentwurf des Jahres 1874 das Hauptgewicht darauf legte, den Ort und die Gelegenheit zu bestimmen, wo der Geistliche eine mißbräuchliche Verwendung seiner Amtsgewalt verübt haben müsse, hat die Zweite Kammer die Mittel, welche angewendet werden, um diese Amtsgewalt auszuüben, in den Vordergrund gestellt und bestimmt, daß der Geistliche, der in Anwendung der kirchlichen Autorität aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf den Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken suche, in Strafe ver falle. Die Erste Kammer hat zugegeben, daß diese Fassung zu vag, zu allgemein, zu schwer faßbar sei und der Anwendung im Rechtsverfahren große Schwierigkeiten bereiten würde. Sie hat aber auf der anderen Seite auch zugegeben, daß die Fassung des Regierungsentwurfes Mängel habe, sich zu sehr beschränke und nicht alle diejenigen Fälle treffe, die das Gesetz eigentlich treffen will, und hat deshalb bestimmt, der Geistliche, der bei Ausübung kirchlicher Funktionen oder auch ohne dieses in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder an einem anderen Orte die amtsmißbräuchliche Einwirkung auf den Wahlberechtigten versuche, ver falle der Strafe. Die Zweite Kammer ist dann wieder im wesentlichen zu ihrer eignen Fassung zurückgegangen, und so ist die gegenwärtige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden. Es ist, wie ich schon gesagt habe, auch von unserem Standpunkte aus zuzugeben, daß die Fassung nicht eine durchaus glückliche ist, und daß es erwünscht wäre, eine andere Fassung an ihre Stelle zu setzen.

Die Herren vom Zentrum beantragen nun die pure Aufhebung der beiden Paragraphen. Die Herren Schmidt und Genossen wollen nur die Wähler vor unzulässigen Eingriffen in ihre Wahlfreiheit schützen und deshalb zwar den § 16 b bestehen lassen, alles übrige aber aufheben. Ich glaube, die Konsequenz des Gedankens des Herrn Schmidt und Genossen würde erfordern, daß sie auch für die Aufrechterhaltung einer Bestimmung sind, welche im Gedanken wenigstens dasselbe enthält, was der § 16 c enthält, denn auch dieser hat nur den Zweck, Wahlberechtigte vor unberechtigtem Einwirken zu schützen.

Nun hat man, um gegen die Paragraphen möglichst wirksam anzukämpfen, auf Preußen abgehoben. Dort haben ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Bestimmungen bestanden und sind durch die spätere Entwicklung aufgehoben worden. Ich habe schon hervorgehoben, was ich von meinem Standpunkte aus von dieser preussischen Kirchenpolitik halte.

Man hat dann, um Stimmung zu machen — nicht hier in diesem Hause, denn in diesem Hause machen derartige Dinge keinen tieferen Eindruck, sondern um draußen Stimmung zu machen —, dem Gedanken des absolut reinsten Friedens in der Politik, insbesondere in der Kirchenpolitik, huldigend, gesagt, es handle sich hier um die Aufhebung des letzten Restes der Kulturkampfgesetzgebung; das Gesetz vom Jahre 1874 sei ein Kampfgesetz und aus diesem Grunde zu beseitigen.

Ein Kampfgesetz ist es gewesen, das habe ich schon ausgeführt; aber es war kein Angriffs- sondern ein Verteidigungsgesetz! (Lachen beim Zentrum.)

Wir werden die Frage von dem Gesichtspunkte aus zu entscheiden haben, ob dieses Verteidigungsmittel in der heutigen Zeit noch notwendig und zweckmäßig ist oder nicht.

Um weiter für Ihre (zum Zentrum) Stellungnahme zu diesem Gesetze Stimmung zu machen, sagen Sie, es handle sich um ein häßliches Ausnahmengesetz, und mit einem solchen Ausnahmengesetze müsse man brechen. Das Wort vom Ausnahmengesetze ist eine Redensart, weiter nichts, und doch nur geeignet, um Gimpel zu fangen; denn unsere ganze Gesetzgebung in allen Gebieten des öffentlichen Lebens enthält eine Summa von Ausnahmebestimmungen, und warum? Weil man ohne solche Ausnahmebestimmungen im Leben überhaupt und im öffentlichen Leben insbesondere nicht auskommen kann! Die Gesetze können nicht alle für einen Fall nach einem großen grundlegenden Prinzip gemacht werden; sie müssen den jeweiligen Anschauungen, den Lebensverhältnissen und Bedürfnissen angepaßt werden. Ausnahmengesetze sind diese beiden Paragraphen in einem gewissen Sinne, das ist zuzugeben, Ausnahmengesetze deshalb, weil sie sich gegen die Geistlichen richten, gegen die Geistlichen, welche in gewisser Weise ihre Amtsgewalt mißbrauchen. Aber diese Paragraphen sind gegen die Geistlichen aller Konfessionen gerichtet, und das nimmt der Sache schon in einem gewissen Maße den Charakter einer Ausnahmebestimmung auch in diesem Sinne.

Nun die Bestimmung, daß gewisse junge Leute, die eine bestimmte Vorbildung nachweisen, nicht der drei- resp. zweijährigen Dienstzeit unterliegen, die Bestimmung über die Einjährig-Freiwilligen ist auch ein Ausnahmengesetz, und ich habe noch nicht gehört, daß die Herren vom Zentrum diese Bestimmung aufheben wollen. Das ist ja ein Ausnahmengesetz und deshalb muß es doch beseitigt werden! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie (zu den Sozialdemokraten) sind darin viel konsequenter! Aber in dem, was ein Ausnahmengesetz ist, trete ich Ihren Auffassungen in vielen Beziehungen nicht bei. Ich meine überhaupt, daß man ein solches Schlagwort, weil es ein Schlagwort ist und oft sinnlos ausgelegt wird, sich im politischen Leben nicht zur Richtschnur nehmen darf! Alle die Bestimmungen über den Arbeiterschutz, die ganze soziale Gesetzgebung, insofern sie einem gewissen Berufsstande schwere Verpflichtungen auferlegt, ist ein Ausnahmengesetz und greift aufs allertiefste in den Grundsatze der Gewerbefreiheit ein.

Ich weiß nicht, ob Sie (zu den Sozialdemokraten) heute für eine Beseitigung dieser Bestimmungen zu haben wären; ich bezweifle das sehr. Und das Zentrum bezeichnet es als einen seiner größten Ruhmestitel, daß es auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der sozialen Gesetzgebung im Reichstage heute die Führung hat. Ich will aber doch noch bemerken, das Zentrum ist die mächtigste Partei und hat aus diesem Grunde die Führung; wäre eine andere Partei die mächtigste, so würde diese Partei wohl auch in dieser Frage die Führung übernehmen und sich gewiß in der Führung auch ebenso betätigen, wie das Zentrum das tut. Denn die sozialen Gedanken sind nicht im Hirne des Zentrums geboren, sondern in der Zeit gewachsen und genährt worden, in der wir leben.

Ich könnte Ihnen eine ganze Summe von solchen Ausnahmengesetzen aus dem ganzen Gebiet unserer Gesetzgebung herählen, und Sie würden erstaunen, wie inkonsequent Sie sind, daß Sie nicht mit allen diesen Bestimmungen, weil sie Ausnahmebestimmungen sind, aufräumen. Wir machen heute vielleicht noch eine Novelle zum Stammgutsgesetz, zum badischen Ausführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ich habe in der Kommission nicht vernommen, daß die Herren vom Zentrum diese Gelegenheit benützen wollen, um mit diesem Ausnahmengesetz,

das in gewissem Sinne sich als ein Unrecht darstellt, zu brechen. Wir haben uns in diesem Landtag sehr eingehend mit dem Vermögenssteuergesetz zu befassen gehabt, danach sollte jeder besteuert werden nach dem Schätzungswert seines Vermögens und nach einem einheitlichen Steuerfuß. Da waren es die Herren vom Zentrum, die das größte Bemühen an den Tag gelegt haben, Ausnahmebestimmungen in diesen großen Grundsatz des Gesetzes hineinzutragen, die Ausnahmen, die bereits im Entwurfe enthalten waren, noch möglichst zu verschärfen, bis zu einem Grade, daß nicht alle Parteien in der Lage waren, dabei mitzumachen. Diese Ausnahmebestimmungen dürften Sie doch wohl nicht machen in einem Augenblicke, wo Sie sich unter dem Stichwort „Beseitigung aller Ausnahmengesetze“ gegen die Bestimmungen in § 16 b und c wenden!

Es ist eine Ausnahmebestimmung, daß wir im Gesetz vom Jahre 1860 überhaupt die großen kirchlichen Gemeinschaften als öffentliche Korporationen anerkannt haben (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), es ist eine Ausnahmebestimmung, daß wir diesen Korporationen das Besteuerungsrecht unter Zurverfügungstellung der staatlichen Zwangsgewalt eingeräumt haben (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), es ist eine Ausnahmebestimmung, die der Herr Kollege Muser schon genannt hat, daß die katholischen Geistlichen frei sind von der Militärpflicht, es ist eine Ausnahmebestimmung die Bestimmung des § 166 des Strafgesetzbuches (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten), und weiter ist es eine Ausnahmebestimmung, daß bei vorgekommenen Verleumdungen die Geistlichen nicht nötig haben, selbst die Klage im Wege der Privatklage zu führen, sondern die Möglichkeit haben, daß die vorgeordnete Behörde die Sache übernimmt, und daß, wie es dann in den meisten Fällen geschieht, die Staatsanwaltschaft das öffentliche Verfahren einleitet.

Ich habe noch nicht vernommen, daß die Herren vom Zentrum diese sehr eingreifenden Ausnahmebestimmungen zu beseitigen bereit wären; wenn sie das aber nicht tun, dann haben sie auch nicht das Recht, sich in dem vorliegenden Falle auf den Charakter einer Ausnahmebestimmung zu berufen!

Wenn wir etwa in Konsequenz der Erklärungen, die der Herr Staatsminister bei der Behandlung der Klosterfrage gegeben hat, dazu übergehen wollten, das Gesetz zu ändern und zu sagen: Die Klostergeistlichkeit und die Klöster als Korporationen sind ausgenommen von den allgemein gültigen Bestimmungen über die geistliche Vorbildung, über den Vermögenserwerb und dergleichen mehr, dann würden Sie jeden Augenblick bereit sein, mitzuwirken; ich bin sehr davon überzeugt. Es würde sich dann aber um sehr wichtige Ausnahmebestimmungen handeln, und da würden Sie sich gefallen lassen müssen, daß man Ihnen auch wieder das Schlagwort, daß Sie jetzt zu ihren Gunsten gebrauchen wollen, entgegenhalten würde. Es handelt sich hier um ein Ausnahmengesetz!

Wenn Sie konsequent sein wollten, müßten Sie auch die Aufhebung des § 16 a fordern; dies ist auch eine Ausnahmebestimmung, sie richtet sich auch gegen Geistliche und die kirchlichen Oberen. Dazu gehen Sie aber jetzt noch nicht über und warum nicht? Eines nach dem anderen, erst § 16 b und c weg, dann § 16 a weg, und dann noch so vieles andere, was Ihnen nicht paßt, bis Sie erreicht haben, wonach Sie eigentlich streben! Wenn wir uns darauf berufen, daß auch die Bestimmung im § 339 H.-St.-G.-B., der jetzt mehrfach genannt worden ist, eine Ausnahmebestimmung sei, da sie sich ausschließlich gegen Beamte richte, so halten Sie uns entgegen — und es war das eifrige Bemühen des Herrn Berichterstatters sowohl wie des Herrn Kollegen Kopf, das klar zu machen —, daß dieser Paragraph sich gegen Beamte richte, weil ihnen

ein gewisses Imperium, eine gewisse Zwangsgewalt, eine gewisse Strafgewalt zuerteilt sei. Die Auslegung, die der Herr Kollege Kopf, allerdings unter Berufung auf den Kommentar von Olshausen der Bestimmung gegeben hat, ist nicht zutreffend. Einmal stehen die Ausführungen von Olshausen in Widerspruch mit der reichsgerichtlichen Judikatur, und dann hat der Herr Kollege Kopf sogar in die Ausführungen Olshausens etwas hineingetragen, was nicht darin steht, er hat den Gedanken, der dort ausgesprochen ist, in seinem Sinne weiterentwickelt. Nur so ist der Herr Kollege Kopf dazu gekommen, zu sagen, daß der § 339 sich richte gegen Beamte, denen eine gewisse Strafgewalt zuerteilt sei. Das Reichsgericht aber sagt im 9. Band Seite 228: „Auf alle Beamte ist Paragraph 339 zu beziehen, welche durch Mißbrauch der Amtsgewalt mittelbar oder unmittelbar in der Lage sind, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.“ Weiter fordert das Reichsgericht in Auslegung des betr. Paragraphen nichts.

Sie von Zentrum sagen, es sei durchaus begründet, besondere Bestimmungen gegen die mißbräuchliche Verwendung der staatlichen und gemeindlichen Beamtengewalt zu erlassen, weil es sich da um Persönlichkeiten handle, denen der Staat mittelbar oder unmittelbar eine gewisse Gewalt, wie Sie sagen, ein gewisses Imperium übertragen habe. Da frage ich, hat denn etwa der Geistliche kein Imperium? Er hat in den heutigen Zeitläuften kein staatliches Imperium mehr, aber er hat viel eingreifenderes Imperium als der staatliche Beamte, ihm ist zuerteilt die Gewalt, zu binden und zu lösen, und dadurch in der eindringlichsten Weise auf das Innenleben des Menschen einzugehen, alle Leidenschaften dadurch zu wecken, aber auch alle Befürchtungen zu erregen, und dieses Imperium, von dem Geistlichen mißbraucht, stellt ein viel schwereres Gefahr dar, als der Mißbrauch eines staatlichen oder Gemeindebeamten. Deshalb ist es durchaus geboten, daß gegen diese mißbräuchliche Verwendung gewisse Schutzmaßnahmen bestehen.

Die Herren von der Sozialdemokratie machen es sich allerdings bequem, indem sie solchen Ausführungen entgegenhalten: Es hat ja jeder Einzelne vollkommen freie Möglichkeit, sich diesem Imperium und allen Gefahren, die für ihn daraus erwachsen können zu entziehen. Es hat darauf der Herr Kollege Muser schon sehr zutreffend geantwortet. Formal, vom rechtlichen Standpunkt aus kann sich gewiß Jeder diesem Imperium jederzeit entziehen; aber innerlich kann er das nicht! Die Herren von der Sozialdemokratie sind die letzten, die in dieser Frage für sich ein Urteil in Anspruch nehmen können; wer sich vollkommen von diesen Gedanken losgelöst hat, kann sich nicht hineinversetzen in das innere Leben derjenigen, welche noch in diesen Gedanken befaßt und begriffen sind. Also (zur Sozialdemokratie) Sie haben in dieser Beziehung kein Urteil, Sie dürfen das nicht für sich in Anspruch nehmen. Wir aber müssen die Dinge nehmen, so wie sich in der Wirklichkeit darstellen, und da ist zu sagen: Derjenige, der sich nicht losgesagt hat von diesen Gedanken, der sich innerlich nicht losgesagt hat von der kirchlichen Gemeinschaft, der kann sich eben nicht von diesem Imperium der Geistlichkeit losmachen, sondern er ist diesem Imperium in jeder Beziehung und zu jeder Zeit auf das innigste unterworfen. Aber es ist ein weitgehendes staatliches Interesse, eine weitgehende Forderung der Gerechtigkeit und des Schutzes der Notleidenden, daß gegen eine mißbräuchliche Verwendung des geistlichen Einflusses gegenüber den einzelnen Gläubigen ein Schutz gewährt werde. Vom Standpunkte der Freiheit aus muß dieser Schutz gefördert werden.

Nun sagen Sie ja: Ganz ähnlich, wie der Geistliche

ist auch der Brotgeber, insbesondere der große, mächtige, reiche Fabrikherr in der Lage, seine Arbeiter und Bediensteten zu beeinflussen unter mißbräuchlicher Anwendung der ihm eingeräumten wirtschaftlichen Gewalt. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Und es ist weiter zuzugeben, daß solche mißbräuchliche Anwendung leider auch in Einzelfällen vorgekommen ist — in früheren Zeiten übrigens mehr als heutzutage, wo die öffentliche Kontrolle hemmend, eindämmend wirkt. Wenn Sie aber gesetzgeberisch fassen wollten, daß auch diese mißbräuchliche Anwendung der eingeräumten wirtschaftlichen Gewalt unter Strafe gestellt werden sollte, so würden Sie in noch viel, viel größere Schwierigkeiten hineingeraten, als diejenigen Schwierigkeiten waren, die die Fassung der Bestimmungen in § 16 b und § 16 c hervorgerufen hat. Es würde ja nicht nur der Fabrikherr, sondern es würde auch jeder andere Dienstherr und Brotgeber, jeder Grundbesitzer, der Knechte und der Mägde hat, gleichfalls darunter zu begreifen sein; man müßte noch weitergehen: man müßte die Vorstände von Vereinigungen jeder Art, von privaten Vereinigungen, man müßte z. B. auch die Vorstände von katholischen Männervereinen und Volksvereinen darunter begreifen... (Abg. Schmidt-Karlsruhe: Das würde Ihnen passen! — Zustimmung und Heiterkeit beim Zentrum!) Ich habe das ja nicht gesagt — verstehen Sie doch meine Schlussfolgerung (Zurufe von Zentrumsseite) —, ich richte mich gegen die Ausführungen der Sozialdemokraten. Man könnte diesen Gedanken gesetzgeberisch kaum in einer zutreffenden Weise fassen. Aber man darf auch diese beiden überhaupt nicht auf eine Linie stellen: den Brotgeber mit dem Geistlichen und dem Beamten. Denn dem Geistlichen, dem Beamten steht eben eine öffentliche Gewalt zu; sie sind öffentliche Diener und werden in jeder Weise in der Ausübung ihres öffentlichen Amtes geschützt.

Nur in diesem Sinne also — weil nur die Geistlichkeit von diesen Bestimmungen getroffen wird — gebe ich Ihnen zu, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handle. Aber richtig genommen nach dem gesetzgeberischen Gedanken, der in dem Paragraphen ausgedrückt ist, enthält er keine Ausnahmebestimmung, kein Ausnahmegesetz; denn der Zweck der Bestimmung ist, den Staatsbürger zu schützen gegen Mißbrauch, der verübt wird von den Inhabern öffentlicher Gewalten, ihn zu schützen gegen Angriffe, die in seine Rechtssphäre, in seine Freiheitssphäre, und insbesondere in seine Freiheitssphäre bei der Ausübung des politischen Wahlrechts eingreifen. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke schützt Jedermann und verpflichtet Jedermann.

Der Gedanke ist, wenn auch nicht in vollkommen gleicher Weise, aber doch ähnlich ausgeführt in den §§ 106 und 107 St.G.B.; diese Bestimmungen gelten gegenüber Jedermann; er ist ausgeführt in § 339 St.G.B. gegen Beamte; und er ist (weil reichsgesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung nicht bestehen, durch besonderes Landesgesetz) ausgeführt in dem § 16 b und 16 c gegen Geistliche. Ueberall ist es derselbe Gedanke, im Reichsgesetz und im Landesgesetz; er ist nur in verschiedene Formen gegossen.

Der Staatsbürger ist in unserem Rechtsstaate verpflichtet, die Gesetze und zuständigen Weise von der Obrigkeit erlassene Anordnungen zu befolgen; und in der Befolgung dieser Pflichten darf er nicht durch Drohungen gehindert werden; und wenn er diesen staatsbürgerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, soll er nicht mit kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln bestraft werden. Das ist ausgedrückt in der Bestimmung des § 16 b lit. a. Der Staatsbürger soll nach seiner Ueberzeugung frei wählen und stimmen dürfen, er darf hierin nicht behindert wer-

den; und wenn er nach seiner Ueberzeugung gestimmt hat, soll er deswegen nicht in Strafe gezogen werden. Das ist der Zweck des § 16 b lit. b und des § 16 c. Würden solche Bestimmungen nicht bestehen, so würde, wie Sie sagen, ein „Ausnahmegesetz“ nicht bestehen. Nein! Ich sage Dem entgegen: Es würde ein Privilegium geschaffen werden, ein Privilegium für die Geistlichkeit, in mißbräuchlicher Weise einzugreifen in das Innenleben des Menschen und in seine Freiheitsphäre!

Der Herr Kollege Kopf hat insbesondere den § 16 b als vollkommen gegenstandslos hingestellt — schon in der Kommission hat er derartige Ausführungen gemacht —, indem er der Meinung Ausdruck gegeben hat, die Bestimmung habe lediglich und ausdrücklich den Zweck, die gesetzliche Regelung des Examins der Geistlichen, bevor sie zum öffentlichen Kirchenamte zugelassen sind, zu sichern. Das ist nicht richtig. Das war einer der Gründe, die zu dem Gesetz geführt haben; aber es war nicht der vollständige Grund. Wir können uns heute noch — nicht nur rein theoretisch konstruieren, sondern — sehr leicht praktische Fälle denken, die es möglich machen, auch heute noch eine solche Bestimmung anzuwenden; und der Gesetzgeber von 1874 hat (wie in den Motiven und in den beiden Kommissionsberichten ausgesprochen ist, und wie insbesondere in der Verhandlung im Plenum der Zweiten Kammer ausgeführt wurde) sehr bestimmte Fälle aus der Vergangenheit im Auge gehabt, die es ihm für notwendig erscheinen ließen, eine solche Gesetzesbestimmung zu erlassen. Denken Sie nur an den Fall *Stromeyer*: einen der krassesten Fälle, die je vorgekommen sind. Solche Fälle können sich auch heute noch ereignen — und in der Zukunft können sie wiederkehren; denn der Geist der Gesetzlichkeit, er ist in den in Betracht kommenden Kreisen heute nicht stärker geworden, als er damals war. Und der Gedanke, daß die kirchlichen Vorschriften, aber nicht nur die Vorschriften des kanonischen Rechts (auf die Herr Kollege Kopf hingewiesen hat), sondern auch alle durch die kirchlichen Organe gegebenen Einzelvorschriften gegenüber dem staatlichen Gesetz, gegenüber den staatlichen Vorschriften und den Vorschriften unserer Beamten und Behörden überwiegen, dieser Gedanke ist doch auch aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Kopf für jedermann klar hervorgetreten. Solange aber derartige Anschauungen, wie wir sie vom Herrn Kollegen Kopf auch heute wieder haben hören müssen, in Ihren Kreisen (zum Zentrum) bestehen, solange Sie sagen, wie Herr Kopf getan, die Kirche sei länger da, als der badische Staat, daher dürfe es nicht dahin kommen, daß der Staat sich anmaßt, in kirchliche Vorschriften einzugreifen, solange wir derartige Anschauungen vertreten hören, ist es bitter not, daß der Staat auf der Wacht bleibt und seine Rechte zu wahren sucht, wo immer er es kann, genau so stark als das in den 70er Jahren der Fall war. Ich will aber auf die große Frage, die Herr Kollege Kopf mit seinen Ausführungen angeregt hat, nicht näher eingehen. Wir müßten, um erschöpfend zu beantworten, was aus diesen paar lapidaren Sätzen des Herrn Kollegen Kopf herausgelungen ist, eine mehrtägige, wie Sie es nennen, „Kulturkampfdebatte“ inszenieren. Es entspricht aber nicht dem Bedürfnis des Hauses, es entspricht auch nicht dem Bedürfnis der Großh. Regierung, eine solche Kulturkampfdebatte hervorzurufen (Erz. von Dusch schüttelt den Kopf. Große Heiterkeit), und es entspricht auch nicht meinem eigenen Bedürfnis, (Rufe aus Zentrum: *Oh!*). Denn wir wissen ja, was wir von einander zu halten haben, wir kennen uns (Zuruf aus dem Zentrum: *Sehr wahr!*), und die Öffentlichkeit weiß es auch. Es wäre aber sehr erwünscht, wenn Ihre Presse sich bemühen würde, mehr als sie es tut, der Öffentlichkeit klar zu machen, wie wir uns kennen. Sie kennen mich besser,

Sie wissen wohl, daß vieles gelogen ist, was in der Presse verbreitet wird, insbesondere auch über meine Person. Ich möchte also vorschlagen, die große Kulturkampfdebatte wollen wir heute nicht inszenieren, wir wollen sie auf 2, 4, 6 Jahre, wie Sie es wünschen, verschieben, und wir wollen wünschen, daß wir heute mit der Vorlage zum Schlusse kommen.

Ich bin der Meinung, daß alle diejenigen, die sich von einem Schlagwort nicht betören lassen, die der Meinung sind, daß hervorstehenden Rechten auch hervorstehende Pflichten gegenübergesetzt werden müssen, auf unsere Seite treten und sagen sollten, daß der Staat vollkommen berechtigt ist, solange er sich nicht in jeder Beziehung löst von der Kirche und dem Satze huldigt, den die Herren von der Sozialdemokratie an die Spitze der Behandlung dieser Frage stellen: „Trennung von Staat und Kirche“, derartige Bestimmungen, wie sie die §§ 16 b und c haben, zu erlassen und zu erhalten. Ich sage, Bestimmungen, wie sie bestehen; ich sage damit nicht, daß sie in der bisherigen Wortfassung aufrecht erhalten werden müssen. Denn ich habe schon zugegeben, daß der § 16 c insbesondere in seiner Wortfassung nicht glücklich, daß er zu weit gefaßt und in der Rechtsanwendung sehr schwierig ist, insbesondere dem Richter große Schwierigkeiten bereitet.

Ich habe dann weiter zu sagen, daß wir bereit sind, auch in der Fassung des § 16 b eine Aenderung eintreten zu lassen, nicht weil wir glauben, daß die Bestimmungen verfehlt sind, sondern lediglich um dem Bedürfnis derjenigen gerecht zu werden, die völlige Gleichheit auch in der äußeren Form fordern in den Bestimmungen gegenüber den Beamten, wie in den Bestimmungen gegenüber den Geistlichen. Daß der wesentliche Inhalt des § 16 b auch durch den Antrag, den Herr Kollege Muser vorhin gestellt hat, und dem ich zustimme, dem auch meine Freunde, wie ich voraussetze, einmütig zustimmen werden, nicht beseitigt wird, sondern von ihm nur in eine andere Form gegossen werden will, ergibt sich für denjenigen, der lesen kann, aus der Ziffer 2 des Antrags Muser, der ja schon im Kommissionsbericht abgedruckt ist, wo besonders hervorgehoben ist, daß bestimmte strafgesetzliche Bestimmungen erlassen werden sollen gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, insbesondere gegen den durch Verhängung oder Androhung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel oder Anwendung geistlicher Verpöndungen oder Drohungen verübten Mißbrauch der Gewalt. Das sind Ausdrücke, die wörtlich aus dem § 16 b übernommen worden sind.

Ich sage zum Schluß, wir wollen der Kirche und ihren Dienern die Stellung im öffentlichen Leben, die ihnen nach der heutigen Gesetzgebung und Praxis eingeräumt ist, nicht schmälern, nicht beschränken, wir wollen sie frei gewähren lassen in der Sphäre, die ihnen eingeräumt ist. Wir wollen aber nach wie vor dafür sorgen, daß gegen mißbräuchliche Verwendung der ihnen somit übertragenen öffentlichen Gewalt ein Schutz besteht; und das kann, so wie die Dinge liegen, nicht etwa bloß durch Verweisung auf die Disziplinargewalt der kirchlichen Obrigkeit geschehen, sondern es kann nur geschehen durch Schaffung von strafgesetzlichen Bestimmungen, die zu schaffen sind durch das weltliche Gesetz und zu handhaben durch den weltlichen Richter. Und wenn Sie nun, wie Herr Kollege Kopf getan hat, dieser unserer Absicht entgegenhalten, daß da in das kirchliche Leben, in das Verhältnis zwischen dem Geistlichen und seiner kirchlichen Obrigkeit, in das Verhältnis des Geistlichen, der die kirchlichen Bestimmungen anzuwenden hat, zu seinem Gewissen in weitgehender Weise eingegriffen würde, so glaube ich, daß alle diese Ausführungen durchaus verfehlt sind. Der weltliche Rich-

ter wird sich in der Handhabung einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht anmaßen, zu entscheiden, ob der Geistliche gegen eine kirchliche Vorschrift gefehlt hat. Wenn diese Vorschriften nicht klar, wenn sie der Auslegung bedürftig sind, so gibt es einen Weg, den es im gerichtlichen Wege überall gibt, dann haben wir Sachverständige, und die Sachverständigen werden sein die kirchlichen Oberen; freilich wird der Richter auch in diesen Fällen den Sachverständigen gegenüber dieselbe Macht und Gewalt haben, zu prüfen, ob dieses Sachverständigenurtheil verträchlich ist mit den weltlichen gesetzlichen Bestimmungen, ob das Gutachten in jedem Betracht richtig ist. Er wird sich das Gutachten geben lassen und wird, wie er das immer zu tun verpflichtet ist, das Gutachten gewissenhaft prüfen und sich darnach seine Ueberzeugung bilden. Auf den Mannheimer Fall will ich nicht eingehen, es ist das bei der früheren Verhandlung schon genügend geschehen und Herr Kollege Muser hat auch schon davon gesprochen und seine Auffassung im wesentlichen so wieder gegeben, wie ich sie teilen kann. Aber meiner Verwunderung darüber kann ich nicht genug Ausdruck geben, daß sich auch in der heutigen Zeit immer noch Männer finden, die den Mut haben, einen solchen Fall überhaupt zu verteidigen (Muse aus dem Centrum: Hört, hört!; Abg. Dr. Schofer: Den werden wir immer haben!). Daß Herr Kollege Dr. Schofer viel Mut hat in der Verteidigung einseitiger Anschauungen (Abg. Dr. Schofer: Das ist unser Glaube, den werden wir verteidigen!; Glocke des Präsidenten), daß er viel Mut hat, anzukämpfen gegen Staat und die Gesetze und selbst auch die Verletzung der Gesetze zu predigen, haben wir aus verschiedenen Vorkommnissen der letzten Zeit entnehmen können (Glocke des Präsidenten; Abg. Dr. Schofer: Wo habe ich gepredigt?). Die Meinung des Herrn Kollegen Dr. Schofer ist aber heute, Gott sei Dank, im Lande nicht maßgebend, auch nicht maßgebend bei seiner Partei (Muse im Centrum: Oh!). Wohin kämen wir, wenn derartige mittelalterliche, längst überholte Anschauungen wieder Trumpf würden, und ich darf den Herrn Abg. Dr. Schofer wohl auf die Herren Abgg. Dr. Zehner und Zehrenbach hinweisen, die gewiß in diesen Dingen ganz anderer Meinung sind. Ich muß das annehmen, denn sonst würden sie sich in ihren Aeußerungen wesentlich anders darstellen, als sie denken, wie sie sind (Abg. Dr. Herget: Das ist doch unerhört!). Gott sei Dank sind solche Anschauungen überholt, und deshalb darf ich es wohl ausprechen, ich muß mich verwundern, daß heute noch der Mut gefunden wird, solche Fälle, wie den Mannheimer Fall hier in dieser Öffentlichkeit überhaupt zu verteidigen. Es war nicht meine Absicht, eine Kulturkampfrede zu halten (Lachen im Centrum), aber wenn durch Zwischenrufe dazu Anlaß geboten wird, so sind wir bereit; denn wir haben nichts zu verdecken, wir haben nichts zu verheimlichen, wir haben nichts zurückzunehmen, wir vertreten unseren Standpunkt heute wie früher, und hoffentlich werden sich auch in aller Zukunft Männer finden, die das selbe tun! Wir werden unseren Standpunkt vertreten (Muse im Centrum: Wir auch!), wir werden unseren Standpunkt allezeit vertreten gegenüber Mißbräuchen, und so Gott will wird sich auch allezeit ein Gesetzgeber finden, der in dieser Weise gegen Annahmen und Ueberhebungen voracht (Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen).

Abg. Dr. Frank (Soz.): Der Herr Abg. Obkircher hat die Meinung ausgesprochen, daß nur Gimpel auf den vom Centrum gelegten Stein gehen könnten (Zwischenruf). Ich bin überzeugt, daß es sich hier in dem Kirchengesetz um ein Ausnahmegesetz handelt, und daß wir deswegen für die Aufhebung der betreffenden Paragraphen sein müssen. Wir sind uns der Situation vollständig klar.

Wenn das Centrum uns versichert, die §§ 16 b und c des Kirchengesetzes müßten aufgehoben werden, weil sie Ausnahmebestimmungen enthalten, so wissen wir, daß das nicht einer grundsätzlichen Gegnerschaft des Centrum gegen Ausnahmegesetze entspricht. Ich habe früher schon hervorgehoben, daß eine große Zahl von Mitgliedern des Centrum wiederholt bei Abstimmungen über den Fortfall des Sozialistengesetzes für das Sozialistengesetz gestimmt haben, und ich weiß auch, daß, wenn es sich darum handelt, die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz zu verteidigen und zu vertreten, es vielfach kleine Centrumblätter in Baden gewesen sind, die in nicht mißzuverstehender Weise sich auf die Seite derjenigen gestellt haben, welche Ausnahmebestimmungen wünschten. Ich will bei der Gelegenheit z. B. hervorheben, daß es kleine Centrumblätter gewesen sind, die ihrer unerbitterten Freude bei den Meseleien in Rußland, bei der Niedermetzelung der Juden, einer Stimmung Ausdruck gegeben haben, die sich nicht anders deuten ließ, als wie: Wir freuen uns über das, was dort geschehen ist. Wir sind in der Frage die Konsequenten, wir wissen, daß das Centrum in diesem Punkte die Inkongruenz vertritt, wir wissen, daß das Centrum bei verschiedenen Gelegenheiten — das hat der Herr Abg. Dr. Obkircher mit Recht hervorgehoben — für Ausnahmebestimmungen eingetreten ist (Abg. Eichhorn: und eintreten wird). Daran wäre zu zweifeln, wenn Sie z. B. dafür zu haben wären, daß das Einjährigprivilegium aufgehoben wird. Daß es sich dabei um eine Ausnahmebestimmung zugunsten der besitzenden Klasse handelt, daran ist nicht zu zweifeln. Wenn derjenige, der imstande ist, mit dem Gelde seines Vaters sich vielleicht in zehn Jahren nach wiederholten Repeatingen das Zeugnis zu erkämpfen, daß er genügend gebildet ist, um in einem Jahr ein tüchtiger Soldat zu werden, die Möglichkeit hat, nur ein Jahr dienen zu müssen, während der Sohn armer Eltern, der vielleicht zu Hans notwendig wäre zur Ernährung seiner Angehörigen, zwei oder drei Jahre dienen muß aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so stellen diese eine Ausnahme zugunsten der besitzenden Klasse dar.

Das gleiche ist der Zweck der gesetzlichen Bestimmungen, die heute eigentlich nach der Tagesordnung uns hätte beschäftigen sollen. Sie (zum Centrum) sind dafür, daß das Fideikommiss aufrecht erhalten wird, die Vorrechte zugunsten des Adels, die gesetzlichen Bestimmungen, die ermöglichen sollen, daß die mittelalterliche Einrichtung der adeligen Vorrechte hinübergerettet werde in die moderne Zeit. Ich meine, in dieser Frage hat das Centrum den Nationalliberalen, und haben die Nationalliberalen dem Centrum nicht das geringste vorzuwerfen. Sie stehen beide auf dem Standpunkt, daß unter gewissen Umständen Ausnahmegesetze, die Ihnen lassen, aufrecht erhalten werden, und sie stehen auf dem Standpunkt, daß diejenigen Ausnahmegesetze, die Ihnen unangenehm sind, wie hier diese Bestimmungen gegen die Geistlichen, aufgehoben werden. Wenn wir in der Kommission sowohl wie hier im Plenum auf dem Standpunkt stehen, daß wir dem Antrag des Centrum zustimmen, so geschieht das nicht aus Liebe zum Centrum, und noch weniger aus Liebe zu dem Stand, der von den bisherigen Bestimmungen betroffen wird, sondern aus allgemeinen grundsätzlichen Erwägungen, die ich Ihnen ganz kurz auseinandersetzen will.

Wir glauben, daß die Bestimmungen, die getroffen worden sind gegen den Amtsmißbrauch der Beamten, nicht daraus sich erklären, daß der Gesetzgeber eine gewisse Zahl von Leuten, die einen großen Einfluß haben, daran hindern wollte, diese ihre Macht mißbräuchlich anzuwenden. Wenn der Gesichtspunkt, des Einflusses entscheidend wäre, dann

müßten wir doch ruhig zugeben, daß es Tausende von Beamten sind, die völlig einflußlos sind, tausende von Beamten, deren Eintreten für einen bestimmten Kandidaten in zahllosen Fällen diesen Kandidaten schädigt, und daß es umgekehrt viele Privatleute gibt, die die gedachte Machtbefugnis haben und derartig verwenden, ohne daß sie unter Strafe gestellt sind. Nach unserer Ansicht liegt den gesetzlichen Bestimmungen gegen den Amtsmissbrauch folgende Erwägung zugrunde. Es wird von der Allgemeinheit, es wird vom Staate bestimmten Personen eine gewisse Machtbefugnis überlassen mit der Bestimmung, daß die von der Allgemeinheit, auf Kosten der Allgemeinheit ihnen übergebene Befugnis auch für die Allgemeinheit im ganzen ausgeübt werden müsse, und wenn irgend ein einzelner Beamter zugunsten oder gegen einzelne Gruppen der Staatsbürgerschaft seine von der Allgemeinheit gegebene Befugnis mißbraucht, dann muß er unter Strafe gestellt werden. Das Gesetz ist ja nicht vollständig, es sind nicht sämtliche Beamte, die darunter fallen, namentlich nach der Auslegung, die von Seiten des Herrn Abg. Dr. Obkircher vertreten worden ist, aber der Grundgedanke ist, wer von der Allgemeinheit, vom Ganzen, vom Staat ein Recht bekommen hat, der muß dieses Recht zugunsten des Ganzen ausüben. Ich gebe zu, solange die Geistlichen, wie das früher der Fall war, vom Staat gewisse Machtbefugnisse überwiesen bekommen hatten, solange sie gleichzeitig Träger staatlicher Befugnisse gewesen sind, wie früher, wo sie noch Standesbeamte waren, wo sie im Auftrage des Staates Eidesbelehrungen zu erteilen hatten, ich gebe zu, daß in jener Zeit die Unterstellung der Geistlichen unter die gleichen Strafbestimmungen, die für die Beamten gelten, eine begründete gewesen sein mag. Heute ist aber die Sache allmählich anders geworden. Es sind diese staatlichen Machtbefugnisse von der Geistlichkeit aller Konfessionen allmählich abgebrochen, der Staat und die Gemeinde haben eben einen größeren Kreis dieser Befugnisse an sich selbst herangezogen, und nun liegt die Sache so, daß auf der einen Seite der Staat der Beamtenschaft statt den Geistlichen gewisse Befugnisse übertragen hat, und auf der anderen Seite eine größere Zahl wirtschaftlicher oder religiöser Gemeinschaften und Korporationen innerhalb ihres eigenen speziellen Wirkungsbereiches wieder beamtenähnliche Funktionen auszuüben haben. Es sind in erster Reihe die Kirchen. Es sind dann die großen industriellen Gemeinschaften, ich erinnere an die Bergwerksgesellschaften, an die großen privaten Bahngesellschaften, die alle innerhalb ihres Rayons beamtenähnliche Stellung haben. Es wird sich die Frage erheben: Ist es gerechtfertigt, diesen innerhalb des Staates befindlichen Gemeinschaften, die zum Teil öffentlich-rechtlichen Charakter haben — das trifft nicht bloß zu für die Kirchen, das trifft auch zu für zahlreiche wirtschaftliche Gemeinschaften — gegenüber Ausnahmen zu machen? Ich glaube, wenn jemand in das Bergwerksgebiet ginge, in die Saargegend oder in Gegenden, wo private Bergwerksgesellschaften sind, wird er nicht bestreiten können, daß die Bergbeamten dort, auch wenn sie nicht vom Staate angestellt sind, sondern von den großen Kartellen, öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben. Uebrigens haben sie vom Staat auch einen gewissen erhöhten Polizeischutz, ähnlich wie es bei der Geistlichkeit zutrifft. Und nun erhebt sich die Frage für uns: ist es berechtigt innerhalb dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den religiösen und den wirtschaftlichen, Ausnahmen zu machen? Ist es berechtigt, eine einzelne Korporation, einen einzelnen Stand herauszugreifen und eine andere große Gruppe von derartigen Korporationen völlig unberücksichtigt zu lassen? Maßgebend wird dabei vielleicht die Zweckmäßigkeits-erwägung sein: Welcher Druck, welche Gewalt ist die größere? Welche drückt schwerer auf die davon betroffenen

Mitglieder dieser Korporationen, auf die Untergebenen? Ich bin der Auffassung, daß bei Hunderttausenden von Arbeitern der Druck, der von den Beamten der industriellen Kartelle ausgeübt wird, ein erheblich größerer, ein erheblich schwererer ist als wie der Druck, der von den Geistlichen innerhalb des Kreises ihrer Gemeinden ausgeübt werden kann. Das mag vielleicht in unserem Lande, wo die Großindustrie nicht die Entwicklung genommen hat, noch nicht so klar in die Erscheinung treten. Wenn Sie aber einmal auch nur kürzere Zeit sich in diesem Bergwerksgebiete aufgehalten haben, in den Gegenden, wo die schwere Eisenindustrie herrscht, dann werden Sie mir zugeben, daß dort die Arbeiter und das Kleinbürgertum einfach vollständig mit Leib und Seele von den Industriemagnaten, die dort herrschen, abhängig ist. Ich habe in der Kommission auf ein eigenes Erlebnis verwiesen. Ich war vor einiger Zeit in diesem Bergwerksgebiet und ging dort mit einem Parteifreund über die Straße. Es kommt uns ein älterer Arbeiter entgegen. Mein Begleiter sagt zu mir: „Sehen Sie, hier kommt auch ein guter alter Parteigenosse.“ Als ich ihn grüßen will, da sagt mein Begleiter: „Am Gotteswillen! Das würde den Mann ja unglücklich machen.“ Das ist ein Geschichtchen, das mir typisch war für den Gewissensdruck, der dort geübt wird. In jenen Industriegebieten, wo es einfach stundenlang keine andere Arbeitsgelegenheit für die Leute gibt, als die ihnen das industrielle Kartell bietet, dort bedeutet einfach das Wort oder der vermutete Wille des industriellen Machthabers einen unbedingten Zwang für den betreffenden Arbeiter, so zu stimmen, wie er glaubt, daß es erwartet wird. Ich brauche ja nur an die Prozesse gegen den Bergmann Hilger zu erinnern. Dort wurde es ja vor aller Welt klar, welches System der Spionage, des Gewissensdrucks seit Jahren geübt wird, um die Bergleute nicht bloß mit ihrer Arbeitskraft, sondern auch mit ihrem Willen unter den Willen desjenigen zu knechten, in dessen Diensten sie stehen.

Nun könnte man ja allerdings sagen: Es mag sein, daß der Druck, der von dem Geistlichen auf seine Gemeindeangehörigen ausgeübt wird, und der Druck, der von dem Industriellen auf die ihm unterstehenden Arbeiter ausgeübt wird, ein gleich starker, ein gleich schwerer und auch gleich zu verurteilender ist; aber daraus dürfte man nicht folgern, weil man hier einmal Gelegenheit habe, einen Teil dieser Unterdrückung gesetzgeberisch zu fassen, daß man nun diese Gelegenheit nicht benützen müsse, sondern man müsse daraus folgern: Hier haben wir einmal etwas, was wir packen können, und bei anderer Gelegenheit gehen wir vielleicht auch den Industriellen zu Leibe, die ihre wirtschaftlichen Machtbefugnisse mißbrauchen. Wir sind der Ansicht, daß in erster Reihe für derartigen Mißbrauch das Richtiger und das Zweckmäßigere die Selbsthilfe der Parlamente ist. Sie hat sich als das Wirksamere erwiesen. Wenn die Parlamente rücksichtslos alle diejenigen Wahlen, bei denen ein derartiger Mißbrauch wirtschaftlicher oder geistlicher Gewalt vorgekommen ist, kassieren, dann wird meines Erachtens einigermaßen wenigstens Abhilfe getroffen werden. Wenn man aber auf dem Standpunkt stehen sollte, daß hier strafrechtlich eingeschritten wird, dann müßte gegenüber diesen Mißständen, die nicht in Baden allein sind, sondern die gleichmäßig im ganzen Reiche sich zeigen, auch rechtlich eingeschritten werden. Wir glauben, daß eine Veranlassung nicht gegeben wäre, speziell hier für Baden für einen Teil des Druckes, für den geistlichen Druck, eine einzelne Strafbestimmung aufrecht zu erhalten oder gar neu zu schaffen; sondern wenn ein Bedürfnis nach strafrechtlicher Regelung vorliegen soll, was ich nicht ohne weiteres bejahe, dann wäre das Sache der Reichsgesetzgebung, die hier einheitlich die Angelegenheit für das Reich regeln müßte.

Es ist von Seiten des Herrn Abg. M u s e r gesagt worden: die Konsequenz wäre ja, daß wir dann auch die Strafbestimmungen, die gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt der Beamten getroffen sind, abschaffen. Ich sage: Diese Konsequenz liegt nicht vor. Das wird sich schon aus dem ergeben, was ich in der Einleitung gesagt habe. Es ist innerlich berechtigt, durchaus begründet, daß die Staatsbürger sich nicht gefallen lassen, daß die für die Allgemeinheit bestimmten Beamten, aus den Mitteln der Allgemeinheit bezahlten Beamten zugunsten einer einzelnen Partei ihre für die Allgemeinheit bestimmten Befugnisse mißbrauchen. Dort hat der Staat das Recht und die Pflicht, strafrechtlich einzuschreiten. Anders liegt die Sache, wenn einzelne öffentlich-rechtliche Korporationen innerhalb des Kreises, der ihnen zugewiesen ist, Mißbrauch treiben. Es ist dann Sache der betreffenden Korporationen, einzuschreiten, und so weit die Tätigkeit der betreffenden Korporationen weiter übergreift in die Befugnisse des Staates und der Allgemeinheit, wird meines Erachtens in erster Reihe die Selbsthilfe genügen.

Nun habe ich ja früher schon hervorgehoben, daß für unsere Stellungnahme auch mitbestimmend gewesen ist, daß wir meinen, die Strafbestimmungen der §§ 16 b und c des Kirchengesetzes seien völlig un wirksam, sie seien ein Schlag ins Wasser. Wir haben uns darauf berufen, daß wohl in keinem Lande in Deutschland sich die Wahltätigkeit der Geistlichen so üppig entwickelt hat, als wie gerade in Baden, das diesen verstärkten Schutz gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt seit Jahren genießt. Nun hat der Herr Abg. M u s e r gesagt: Das sei ein inkonsequenter Standpunkt. Wenn ein Gesetz sich als nicht wirksam erwiesen habe, sei das noch kein Grund, ein Gesetz aufzuheben. Ich meine aber, bloß deswegen, damit in einem Gesetz festgelegt ist: es ist etwas unrecht, bloß deswegen schafft man doch nicht die Gesetze oder hält man die Gesetze aufrecht. Es gibt eine ganze Menge Dinge, die sittlich zu verurteilen sind. Es gibt eine Menge Mißbräuche auch des Amtes, die bei den Wahlanfechtungen berücksichtigt werden und die trotzdem nicht unter Strafe gestellt werden. Ich glaube, es ist wohl für die Frage, ob ein Gesetz aufrecht zu erhalten ist, zu prüfen: ist das Bestehen des Gesetzes nicht bloß innerlich berechtigt, sondern ist es auch in seinen Folgen zulässig? Und da sind wir zur Auffassung gekommen, daß das Gesetz nicht bloß wirkungslos ist, sondern das es direkt schädlich ist. Wir sind der Auffassung, daß auf sehr billige Weise, für die kleine Geldstrafe von 60 M. in einzelnen Fällen, es dem Zentrum möglich gewesen ist, sich für die einzelnen Wahlkreise Märtyrer zu schaffen; denn daß auch nur in einem einzigen Falle sich ein Geistlicher hat abhalten lassen aus Furcht vor der drohenden Geldstrafe, das zu tun, was ihm gut schien, das scheint mir ausgeschlossen. Wir glauben, daß dieser billige Triumph dem Zentrum genommen werden soll, und wir glauben, daß die Wahlagitation für das Zentrum in mehr als einem Falle beseitigt werden könnte, wenn wir dem Zentrum die Gelegenheit nehmen, sich Märtyrer auf der Kanzel zu erhalten, die trotz der geringen Geldstrafe sich den Glorienkranz um das Haupt flechten, daß sie für die Partei gelitten haben.

Wir müssen den Standpunkt, der von Seiten des Herrn Abg. O b f i r c h e r in einzelnen Teilen seiner Ausführungen vertreten worden ist, ablehnen, daß wir nämlich die Aufhebung der §§ 16 b und c etwa abhängig machen von dem Wohlverhalten der Geistlichkeit oder gar von dem Wohlverhalten des Zentrums hier im Landtage. Wir glauben, daß die Zentrumsabgeordneten nicht das Recht und wohl auch keine Lust haben, für die Geistlichkeit bestimmte

Verpflichtungen zu machen. Wenn sie das tun würden, wäre das für die Geistlichkeit in keiner Form bindend. Es ist auch meines Erachtens nicht zulässig, wenn man der Auffassung wäre, daß Strafbestimmungen erforderlich sind, sie deswegen nicht aufrecht zu erhalten, weil voraussichtlich diese Strafbestimmungen nicht übertreten werden. Im Gegenteil, wenn man nach der bisherigen Situation der Auffassung ist, daß diese Strafbestimmungen überflüssig sind, dann wird das Bestehen des Gesetzes auch nicht im geringsten schaden, denn dann würde es ja niemals angewendet werden.

Ich muß mich auch dagegen wenden, daß der Herr Abg. O b f i r c h e r gemeint hat, wir ließen bei unserer Stellungnahme völlig die Rücksicht vermissen auf diejenigen, welchen ihr Gewissen verbietet, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten. Wir sind durchaus nach unserer programmatischen Stellung in der Lage und auch bereit, jede Gewissensrichtung zu schonen; wir sind aber nicht der Auffassung, daß es Sache der Gesetzgebung ist, im Wege des polizeilichen oder des strafrechtlichen Schutzes in das Leben der einzelnen religiösen Korporationen einzugreifen. Wir nehmen im Gegenteil für uns in Anspruch, daß wir gerade auf die Leute, die ernsthaft religiös sind, Rücksicht nehmen, wenn wir ihnen sagen: Ordnet eure Angelegenheiten selbständig innerhalb des Kreises, der eurer Kirche oder eurer religiösen Gemeinschaft zugewiesen ist. Wir sind der Auffassung, daß noch niemals durch die Polizei ein religiös gesinnter Mensch wirklich in seinem Gewissen und in seiner Ueberzeugung hat geschädigt werden können. Wir wollen die Kirchen und die religiösen Gemeinschaften sich selbst überlassen, und damit tun wir denen den größten Dienst, die wirklich fromm und wirklich religiös gesinnt sind, und wir glauben, wenn dieses Ziel erreicht wird, wenn wirklich Staat und Kirche selbständig sind, dann wird diese Frage von selbst verschwinden, dann wird die ganze Frage, die uns heute beschäftigt, gegenstandslos sein.

Wir werden für den Antrag des Zentrums stimmen.

Abg. S c h m i d t - B r e t t e n (Bund der Landw.): Wir werden für den von uns früher schon gestellten Antrag auf Aufhebung der §§ 16 b lit. a und 16 c stimmen.

Soweit der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt bei Wahlen in Frage kommt und unter das Strafgesetz gestellt werden soll, dürfte sich unser Antrag in der Hauptsache wohl mit dem der Herren Abg. M u s e r, O b f i r c h e r usw. decken. Auch bei einem etwaigen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt außerhalb der Wahlen besondere Bestimmungen zu treffen, halten wir für nicht im staatlichen Interesse liegend. Wenn ein Geistlicher seine Amtsgewalt auch außerhalb der Wahlen mißbraucht, wird es in den meisten Fällen so sein, daß die staatlichen Gesetze denen der Kirche widersprechen. Wo in solchen Fällen ein staatliches Interesse für eine Strafe vorliegt, dürfte im allgemeinen das Reichsstrafgesetzbuch durch die entsprechenden Bestimmungen Vorsehung getroffen haben. Ein Bedürfnis, über die wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt im Reichsstrafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen hinauszugehen, scheint mir nicht geboten. Wenn mich etwas abhält, auch hier eine Strafbestimmung zu verlangen, so ist es gerade der Fall, den der Herr Abg. M u s e r vortragen hat, der Fall der geschiedenen Frau, die sich wieder verheiratet hat. Ich gebe zu, daß es unter Umständen sehr hart ist, wenn sich jemand nicht scheiden lassen oder nach der Scheidung wieder verheiraten kann. Aber das hat jeder mit sich selbst auszumachen, ob er einer Religionsgemeinschaft angehören will, die derartige Bestimmungen hat. Wer

einer solchen Kirchengemeinschaft, wie es die katholische Kirche ist, angehört, muß es sich auch gefallen lassen, wenn ihn der Pfarrer oder der Geistliche darauf aufmerksam macht, daß er sich nicht scheiden lassen und daß er sich nicht wieder verheiraten kann, u. er muß es sich weiter gefallen lassen, daß ihm, wenn er diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, die Absolution verweigert wird. Ich würde es aber für Unrecht halten, daß ein Pfarrer, der so gemäß seiner kirchlichen Vorschriften handelt, bestraft wird.

Der Herr Abg. Obfischer hat gemeint, wir müßten in Ausführung unseres Gedankens, daß die Wähler vor den mißbräuchlichen Einflüssen der Geistlichen geschützt werden sollen, auch für die Beibehaltung des § 16 c stimmen. Für die Beibehaltung dieses Paragraphen können wir schon deshalb nicht stimmen, weil der Ausdruck „Anwendung der kirchlichen Autorität“ ein viel zu unbestimmter ist. Der Herr Abg. Obfischer hat das ja selbst zugegeben. Dieser Ausdruck „Anwendung der kirchlichen Autorität“ ist schon deshalb viel zu unbestimmt, weil sich leicht Richter finden können, die sagen: Die kirchliche Autorität eines Geistlichen ist auch dann angewendet, wenn ein Geistlicher überhaupt mit einem Angehörigen seiner Religion spricht, um diesen zu veranlassen, in einer bestimmten Richtung zu wählen. Das könnte bei den katholischen Pfarrern umso mehr der Fall sein, als diese ja eine Kleidung tragen, die von vornherein sie als Geistliche der katholischen Religion erscheinen läßt.

Der Herr Abg. Obfischer hat in seinen Ausführungen auch erklärt, das Zentrum sei dadurch groß geworden, daß man von den Kulturkampfgesetzen abgebröckelt habe; ich glaube, das Zentrum ist deshalb so groß geworden, weil man seinerzeit jene Kulturkampfgesetze erlassen hat und in der Art und Weise durchgeführt hat, wie es tatsächlich geschehen ist. Dieser Auffassung ist auch Fürst Bismarck gewesen.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und des Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Ich habe in der Sitzung vom 11. Juni dieses Jahres namens der Großh. Regierung eine ausführliche Erklärung über den Gesetzesvorschlag abgegeben, der den Gegenstand unserer heutigen Verhandlung bildet. Es sind seit meiner Erklärung vom 11. Juni dieses Jahres keine Tatsachen eingetreten, die die Regierung zu einer Veränderung ihres Standpunktes bestimmen könnten, und ich darf Sie daher auf diese frühere Erklärung, die ja auch im Kommissionsberichte auszugsweise auf Seite 10/11 wiedergegeben ist, verweisen.

Ich habe bei dieser Sachlage keinen Anlaß, auf die Auseinandersetzungen einzugehen, die heute von verschiedenen Seiten dieses hohen Hauses gepflogen worden sind. Ich will mich insbesondere nicht auf Erörterungen einlassen, die ja von Bedeutung sein könnten, wenn es sich darum handeln würde, ein Gesetz zu schaffen, wenn man de lege ferenda spräche, und nicht de lege lata. Es handelt sich aber nicht um die Schaffung eines Gesetzes, sondern um die Frage, ob ein von den gesetzgebenden Faktoren geschaffenes Gesetz aufgehoben werden soll. Nur die Frage dürfte zu erörtern sein, ob der Vorschlag, der von einer Seite gemacht worden ist, nämlich das Gesetz durch ein anderes, im wesentlichen die gleichen Tendenzen verfolgendes Gesetz zu ersetzen, begründet erscheint. Ich bin erst gestern in den Besitz des Kommissionsberichtes gelangt, habe gestern abend die Nachricht bekommen, daß heute die Sitzung stattfinden sollte, und war, ganz abgesehen davon, daß selbstverständlich eine Entschließung des Staatsministeriums in dieser Zeit nicht herbeigeführt werden konnte, auch nicht in der Lage, den Antrag Muser eingehend zu prüfen. Ich will

nur auf ein Bedenken hinweisen, das diesem Antrage entgegensteht. Ganz abgesehen davon, daß, wie der Herr Abg. Kopf meines Erachtens von seinem Standpunkt aus ganz richtig ausgeführt hat, die Annahme eines solchen Gesetzentwurfes, wie sie von dem Herrn Abg. Muser intendiert ist, eine Befriedigung nicht hervorrufen, sondern dazu führen würde, daß künftig mit ebenso großer Energie gegen ein solches Gesetz gearbeitet würde, scheint mir der Gedanke, der in dieser Resolution ausgesprochen worden ist, ein nach manchen Richtungen nicht unbedenklicher zu sein. Nach der subjektiven Seite, nach der Frage des Mißbrauches der kirchlichen Autorität, will der Antrag im wesentlichen nichts anderes, als das jetzige Gesetz bestimmt, dagegen nach der Seite des zum Tatbestande gehörenden Erfolges würde etwas eintreten, was anscheinend von den Antragstellern übersehen worden ist. Der § 339 des Strafgesetzbuchs geht in dieser Beziehung viel weiter als der § 16 b und c des Kirchengesetzes, er geht so weit, jeden Beamten zu bestrafen, der jemand zu irgend einer Handlung, Duldung oder Unterlassung in der dort bezeichneten Weise widerrechtlich nötigt, während die Herren aus dem Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1874, das in dem Kommissionsbericht abgedruckt ist, entnehmen können, daß nur die Absicht, in ganz bestimmter Richtung auf Personen und insbesondere Wähler einzuwirken, den Tatbestand des § 16 b oder c begründet. Es würde also der Antrag Muser unter Umständen dazu führen, daß eine für die Geistlichen noch viel beschwerendere Vorschrift eingeführt würde. Ich will mich aber in eine eingehendere Erörterung der Frage nicht einlassen, denn ich kann einmal, wie ich schon vorhin gesagt habe, namens der Großh. Regierung über diesen Antrag überhaupt heute keine Erklärung abgeben, und mich andererseits dem Optimismus des Herrn Abg. Kopf nicht anschließen, der glaubt, daß der Gesetzesvorschlag in diesem Landtag überhaupt noch erledigt werden könnte. Ich halte dies für undenkbar, vor allem aber für ganz undenkbar, daß etwa ein neuer Gesetzesvorschlag noch in diesem Landtag eingebracht werden könnte, der in anderer Form diejenigen Tendenzen verfolgen würde, die das jetzt bestehende Gesetz verfolgt.

Ich komme also zu dem Ergebnis: Was den Gesetzesvorschlag, den wir heute verhandeln, anbelangt, so kann ich nur nochmals im Anschluß an das, was ich am 11. Juni als Meinung der Großh. Regierung dargelegt habe, erklären, daß wir nicht in der Lage sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer vorbehaltlosen Aufhebung der § 16 b und c des Kirchengesetzes zuzustimmen. Im übrigen muß ich mir für den Fall, daß etwa die Resolution des Herrn Abg. Muser angenommen werden sollte, vorbehalten, in eine nähere Prüfung derselben einzutreten und eine Entschließung der Regierung darüber herbeizuführen, ob etwa in einem späteren Zeitpunkt — der gegenwärtige Landtag kann jedenfalls dazu nicht mehr bestimmt sein — der Versuch gemacht werden sollte, die vorliegenden Bestimmungen durch andere, die gleiche Absicht verfolgende zu ersetzen.

Abg. Gießler (Zentr.): Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Landtags und auf die schon weit vorgeschrittene Zeit werde ich ausführlich auf die Einzelheiten nicht eingehen. Ich bin auch der Ansicht, daß allerdings die Gründe, welche für unseren Antrag sprechen, ausführlich dargelegt worden sind, und ebenso von den anderen Herren auch die Gegengründe. Aber einige Punkte muß ich doch berühren, die von unserer Seite noch hervorgehoben werden müssen.

Vor allen Dingen will ich mich zu der eben abgegebenen Erklärung des Herrn Staatsministers wenden. Der Herr Staatsminister beruft sich auf seine

Erklärung, die er in der Sitzung vom 11. Juni abgegeben hat, und meint, es seien neue Tatsachen seither nicht eingetreten. Ein Grund der Zurückhaltung der Großh. Regierung war, daß das Reichsgericht noch nicht gesprochen hatte. Das ist allerdings seither geschehen. Wir stehen also vor der Tatsache, daß wir landesgesetzlich hier das Recht haben, vorzugehen, und sind der Ueberzeugung, daß wir vorgehen müssen, weil wir der Ueberzeugung sind, daß es ein Ausnahmegesetz ist, das aus der bösen Kulturkampfzeit herrührt. Wenn man nun diese Entstehungsgeschichte ins Auge faßt, dann glaube ich, ist es Pflicht einer Regierung, dafür zu sorgen, daß, wenn man die Kulturkampfstimmung und die Kulturkampfgesetze überhaupt nicht will, sondern wenn man wirklich den Frieden will, man auch diese Kampfmittel dann abschafft. Wenn wir das beantragen, so tun wir es im Interesse des Friedens, nicht des Kampfes. Das ist, glaube ich, der große Gesichtspunkt, den auch die Gr. Regierung im Auge haben kann und im Auge haben sollte.

Der Herr Staatsminister hat ja auch in seiner Erklärung vom 11. Juni schon davon gesprochen, daß er „unter Umständen bereit sein werde, sei es einer gänzlichen Aufhebung, sei es einer teilweisen Milderung der fraglichen Gesetzesbestimmungen näher zu treten“. Also war bei der Großherzoglichen Regierung doch auch der Gedanke einer gänzlichen Aufhebung schon vorhanden oder wenigstens Gründe zur Erwägung. Die Gründe, die heute geltend gemacht worden sind, die nicht zur Aufhebung führen, beruhen ja auch nur, wie der Staatsminister gesagt hat, „in den gegenwärtigen Verhältnissen“. Wenn man diese Worte auslegen will, so kann darin daselbe gefunden werden wie in der andern am 11. Juni gebrauchten Wendung: „sie werde das tun, wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Regierung das volle Vertrauen haben könne, daß einem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt von der zuständigen Stelle in genügender Weise werde entgegengetreten werden.“ Wir haben den Standpunkt hier damals schon vertreten, daß es selbstverständlich ist für uns, wie aber auch für die Kirchenregierung, daß im Falle eines Mißbrauches der geistlichen Gewalt allerdings die Kirchenbehörde einschreiten wird und einschreiten soll. Selbstverständlich muß sich die kirchliche Behörde wie die staatliche Behörde aber auch auf den Standpunkt stellen, daß nur, wenn ein Beweis erbracht wird, wenn beide Teile gehört sind, ein Urteil im Disziplinarwege oder im Strafwege gefällt wird. Das ist unser prinzipieller Standpunkt, den hat auch unsere Kirchenregierung eingenommen. Ich meine, daß, nachdem das feststeht, „die gegenwärtigen Verhältnisse“ darum, weil es zufälligerweise im letzten Wahlkampf etwas scharf zugegangen ist seitens des einen oder anderen — viele Fälle sind es ja nicht, nur 7 Fälle, die untersucht worden sind und nur 3 davon sind übrig geblieben —, daß wegen dieser wenigen Fälle „die gegenwärtigen Verhältnisse“ doch nicht so sind, daß man das Kampfmittel aus der heißesten Kulturkampfzeit beibehalten soll.

Einige Bemerkungen bin ich schuldig dem Redner der nationalliberalen Partei, dem Herrn Abg. Dr. Obkircher. Er hat in seiner Einleitung gemeint, großzügig sei die Politik Preussens in der Kulturkampfzeit und in der Kirchenpolitik nicht gewesen. Ich glaube, großzügig war das auch nicht, was er vertreten hat (Sehr richtig! beim Zentrum), sondern sehr klein. Ich denke, daß das, was der große Fürst Bismarck getan hat in der Abtragung der Kulturkampfgesetze, großzügig genug war, daß wir hier im kleinen Baden dasselbe tun können! — Der Herr Kollege Obkircher hat dann damit gegen uns polemisieren wollen, wir würden „nur ein Schlagwort“

anwenden, wenn wir das Gesetz als „Ausnahmengesetz“ bezeichnen und er hat dann eine Reihe von Beispielen gebracht. Ich glaube, das, was er hier an Ausnahmengesetzen und Beispielen uns gebracht hat, doch eigentlich mehr ein Blendwerk war nach außen hin (Sehr richtig! im Zentrum). Auf dieselbe Stufe ist es zu stellen, wenn er uns vorwerfen will, wir wollten mit Schlagworten operieren. Das ist doch nicht zu vergleichen, was auf dem Gebiete des Wahlrechtes, auf wirtschaftlichem, sozialpolitischem Gebiete geschieht, mit den Ausnahmengesetzen auf dem Strafrechtsgebiet. Wenn er „Ausnahmengesetze der sozialen Fürsorge“ vorhin auch gestreift hat, so weiß ich nicht, wie groß die Höhe der Auffassung ist, daß man das als ein Ausnahmengesetz hinstellen will. Ich meine, das sind gerade allgemeine Gesetze in der höchsten Bedeutung, das ist die soziale Fürsorge. Das ist die soziale Fürsorge für Alle, nicht nur einseitig für einen Stand; eine Fürsorge, die die Interessen aller Stände im Auge hat, die aber allerdings einem Stande in hervorragender Weise zu gute kommt. Das ist aber auf anderen wirtschaftlichen Gebieten ebenso; z. B. wenn man für die Ausdehnung des Handels, des Großgewerbes sorgt; das geschieht auch im Interesse Aller, kommt aber auch einer Klasse des Staates in erster Linie zu gute. Man wird aber doch niemals behaupten wollen, daß das Ausnahmestände und Ausnahmengesetze seien. (Abg. Obkircher: Ausnahme von der Gewerbebefreiheit!) Ja gewiß! aber damit kommt man, glaube ich, nicht zurecht, den Vergleich kann man nicht machen gegenüber Ausnahmengesetzen des Strafrechts!

Und wenn er dann so höhnisch uns, dem Zentrum gegenüber, hervorgehoben hat, wir hätten ja in der sozialen Gesetzgebung die Führung, das komme aber „zufällig nur daher, weil wir jetzt die Mehrheit haben“, die „führende Partei“ im Reiche seien, das würde bei andern Parteien ebenso geschehen, wenn sie die Mehrheit hätten — so will ich doch nur auf die Vergangenheit zurückweisen und darauf, daß in der Zeit, in der die nationalliberale Partei die Führung hatte, von dieser sozialpolitischen Fürsorge denn doch nicht die Rede war (Abg. Hergt und Zentrum: Sehr gut!), daß die sozialen Gedanken allerdings in den Köpfen der Zentrumsleute geboren wurden, dann im Reichstag beantragt und im Kampfe gegen die nationalliberale Partei durchgeführt worden sind. (Zentrum: Sehr gut!); (Zuruf Abg. Obkircher: Haben unsere Leute gegen ein einziges Gesetz gestimmt?) Gegen die Anträge des Zentrums in den 70er bis 80er Jahren gewiß! Wir freuen uns aber darüber, daß diese Gedanken allgemein geworden und auf jener Seite ebenso jetzt geteilt werden. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen; das ist ja eine feststehende Tatsache, daß unter unserer Führung diese Gesetze ausgebaut worden sind.

Nun noch ein Wort zu der Behauptung des Herrn Abg. Obkircher, ob es „noch Männer gibt, welche den Mut haben“, die Fälle von Mannheim und Pforzheim zu verteidigen, wo es sich um die Behandlung der Mißhehe, bezw. die Spendung der Sterbesakramente in der Mißhehe handelt. Ich will nur das wiederholen, was in dieser Beziehung unser Fraktionschef über den Mannheimer Fall in der Sitzung vom 11. Juni ausdrücklich hervorgehoben hat: Worte, denen wir Alle applaudiert haben, deren Standpunkt wir Alle vertreten, nicht die Geistlichen allein, sondern wir Alle. Abg. Fehrenbach hat ausgeführt, daß „gerade jene Beurteilung die Dringlichkeit der Aufhebung jener gesetzlichen Bestimmung außerordentlich nahelege; gerade diese Beurteilung greife in das selbständige, innenkirchliche Gebiet mit grausamer Hand, mit ungerechter Hand ein!“, und es wird dann ausgeführt, daß selbstverständlich die staat-

liche und die kirchlich katholische Ehegesetzgebung nicht übereinstimmen, daß jede auf ihrem Gebiet natürlich bindende Vorschriften hat, und daß, wer in der Kirche bleiben wolle, sich eben auch nach den kirchlichen Vorschriften zu richten habe; wer die kirchlichen Gnadenmittel wünscht, der müsse sich eben nicht nur den staatlichen, sondern in dem Falle eben auch den kirchlichen Vorschriften fügen. Das ist ein so natürlicher, einfacher Standpunkt, der auch von den Herren, die vor mir gesprochen haben, von den Herren von der sozialdemokratischen Partei, wohl verstanden wird. Wer eben Gnadenmittel einer Kirche für sich benützen will, wer also kirchlich auf ihrem Boden stehen will, der muß sich eben auch den Vorschriften dieser Kirche fügen. Wenn er sich nicht fügt, muß er sich auch gefallen lassen, daß ihm die Gnadenmittel verweigert werden, und daß der Geistliche, wenn er gerufen wird, die Gnadenmittel zu spenden, diesen kirchlich-korrekten Standpunkt geltend macht, und dem betreffenden Pönitenten nahe legt: Ich kann Dir nur unter der Bedingung die Sakramente spenden; wenn Du diese Bedingung nicht erfüllst, bin ich leider nicht in der Lage, die Sakramente spenden zu können. Das ist sehr korrekt, und es sollte niemals staatlicherseits unter Strafe gestellt werden. Daher sollte es keinen Zwiespalt unter uns geben, sondern ich denke, alle sollten einig diesen Standpunkt vertreten — mögen sie einer Kirche, mögen sie einer politischen Richtung angehören, welcher sie wollen.

Nun hat Herr Kollege Obkircher auch noch einen Angriff gegen unseren Parteifreund, Kollegen Schofer, gerichtet, und er hat die Behauptung aufgestellt, dieser predige, daß die Geistlichen hereditär seien, unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt tätig zu sein, daß sie berechtigt seien, gegen die Gesetze zu verstoßen, und daß sie sich dieses Recht niemals rauben lassen werden. Das ist eine total falsche Darstellung und auch eine total falsche Auffassung auch der Berichte, wie sie in der Zeitung kamen. Es ergibt doch selbstverständlich der Zusammenhang jener Rede und auch der Zusammenhang dessen, was der Herr Schofer hier gesagt hat, den Standpunkt, daß die Geistlichen allerdings das Recht für sich in Anspruch nehmen, politisch tätig zu sein, bei Wahlen mitzuwirken, wo sie es für ihre Pflicht halten; aber niemals haben sie dabei das Recht für sich in Anspruch genommen, daß sie dabei das Gesetz übertreten dürfen. Daß sie den Gesetzen, solange sie bestehen, unterworfen sind, das haben sie anerkannt, die Strafe nach § 16b müssen sie über sich ergehen lassen — sie bestreiten nur in dem einzelnen Falle, daß sie ihr Amt wirklich mißbraucht haben, und darüber kann man allerdings zweierlei Meinung sein. Daß sie öffentlich predigen, sie hätten das Recht, die Gesetze zu übertreten, das ist nicht richtig; das haben sie nicht getan, das hat der Herr Kollege Schofer auch nicht getan — deshalb muß ich sie und ihn in Schutz nehmen (Zuruf des Abg. Dr. Obkircher: Ich bestreite, daß ich von „Predigen“ gesprochen habe!). Sie haben „Predigen“ gesagt! (Lebhafte Bewegung auf Zentrumsseite; Aufse: „Predigen“ haben Sie gesagt! — Abg. Dr. Obkircher: Wenn ich gesagt habe „Predigen“, habe ich es nicht gemeint im Sinne kirchlicher Predigten! — Unter anhaltender Bewegung Gegenrufe vom Zentrum: Sie haben von „Predigen“ gesprochen. — Zuruf des Dr. Obkircher: In Volksversammlungen auch!). Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diesen Vorwurf zurückzuweisen, weil tatsächlich nicht . . . (Abg. Dr. Obkircher: Aber kirchliche Predigten waren nicht gemeint!). Was das anlangt, hat der Geistliche auch das Recht, in öffentlichen Versammlungen aufzutreten; und auch in der öffentlichen Volksversammlung nimmt er nicht das Recht für sich in Anspruch, daß er sich gegen die Gesetze verbe-

len dürfe. Die Geistlichen stehen unter dem Gesetz und wollen unter dem Gesetz stehen wie alle andern Staatsbürger auch, aber sie wollen nicht Staatsbürger zweiter Klasse, sie wollen nicht in ihrer politischen Tätigkeit beschränkt sein.

Es ist von „Waffenstillstand“ die Rede und der Herr Abg. Obkircher hat gemeint, das sei von unserer Seite mehr nur äußerlich; wir gäben uns Mühe, unsere Grundsätze im Parlament nicht so offen zur Geltung zu bringen und das, was wir sonst im Schoße unserer Partei haben, zurückzuhalten. Auch das involviert indirekt gegen uns, die wir hier öffentlich tätig sind, einen schweren Vorwurf; ich weise auch das zurück. Unsere Grundsätze stehen mit unserem öffentlichen Auftreten und unserer politischen Betätigung nicht im Widerspruch; wir bekennen unsere Grundsätze ausdrücklich, wir stehen auf unserem Programm, wir stehen für die Grundsätze hier ein. Wir haben auch den Mut, alles zu sagen, was wir wollen, und haben das jederzeit gesagt. Was wir aber wollen, ist, daß man nicht einen Kulturkampf weiter treiben, sondern daß man den Frieden wolle. In diesem Sinne vermeiden wir alles, was zu Unfrieden führt. Ich denke, unser heutiges Auftreten hat wieder Zeugnis dafür abgelegt, daß nicht wir den Frieden stören, daß nicht wir Kulturkampf treiben wollen, sondern daß diese Töne von drüben gekommen sind, daß der Herr Kollege Obkircher sich hat hinreißend lassen, einen solchen Ton hier hereinzubringen. Wir haben uns alle Mühe gegeben, friedlich, sachlich zu verhandeln. Wenn es nicht geschieht, wenn ein schärferer Ton hier hereingekommen ist, ist es nicht unsere, sondern ist es Schuld des Herrn Kollegen Obkircher.

Wenn er gemeint hat: wir würden ihn genau kennen, aber unsere Zeitungen würden so über ihn lügen und alles entstellen, so ist zu sagen: Wenn die Zeitungen nun sein Auftreten charakterisieren so, wie wir heute alle den Eindruck davon gehabt haben, werden sie in diesem Falle nicht lügen, wenn sie zu der Uebersetzung kommen, daß auf jener Seite der alte Kulturkampfsgeist noch nicht tot ist, wenn wir daran zweifeln, daß Sie (zu den Nationalliberalen) den wahren Frieden wollen, in Uebereinstimmung mit uns, und nicht einen Frieden den Sie uns diktieren wollen. Das allein kann zum Frieden führen, wenn man gegenseitig darnach strebt, einen Frieden herzustellen, und dazu auch die Großh. Regierung, die Staatsregierung mitwirkt, alle Kulturkampfstreife aus der Welt zu schaffen. Dann wird es Frieden geben! (Bravo! im Zentrum).

Abg. Dr. Vinz (natl.): Ich war Optimist genug, zu Beginn der heutigen Sitzung anzunehmen, daß diese Beratung nicht so lange Zeit in Anspruch nehmen, daß aus jeder Fraktion nur je ein Redner sprechen werde. Es haben die Fraktionen diese meine Meinung zunächst auch nicht getäuscht, bis nun Herr Abg. Giesler als zweiter aus seiner Fraktion sich erhob und Ausführungen gemacht hat, die ich nicht un widersprochen lassen kann. Ich hoffe aber, nur ganz kurze Zeit Ihre Geduld in Anspruch nehmen zu müssen.

Was ich konstatieren möchte, illustriert die Friedensworte, die der Herr Abg. Giesler eben vorgebracht hat, indem er namentlich betonte, daß das Verhalten der Zentrumspartei im Parlament und außerhalb des Parlaments nicht die vom Herrn Abg. Obkircher geschilderten Widersprüche aufweise. Wie hat man das katholische Volk an der Hand dieses Gesetzes draußen zunächst aufzuheben gesucht, teilweise mit Erfolg! Man hat behauptet: Das Gesetz stehe im Widerspruch mit dem Reichsgesetz; durch alle ultramontanen Zeitungen hindurch konnte man tagtäglich über diese angebliche Reichswidrigkeit des babilischen Vor-

gehens zern hören. Inzwischen hat das Reichsgericht gesprochen und die vollkommene Rechtsbeständigkeit des badischen Gesetzes anerkannt in Uebereinstimmung mit der Auffassung, welche die liberale Presse und wir auch hier im Hohen Hause von Anfang an vertreten haben. Nachdem also jene Art der Agitation sich als gänzlich hinfällig erwiesen hat, beantragt man jetzt die Aufhebung des Gesetzes.

Wir haben früher schon Gelegenheit gehabt, uns über die prinzipielle Seite der Frage auszusprechen; ich will nur zusammenfassend erklären, daß nach meiner Ueberzeugung diejenigen, welche die Aufhebung dieses Gesetzes verlangen ohne irgend welchen Ersatz, eine exorbitante Privilegierung der Geistlichen für unser Land in Anspruch nehmen. Es ist außer Zweifel, wie auch der Herr Staatsminister ausgeführt hat, daß die Beamten, vom obersten bis zum untersten, auch soweit sie kein sogenanntes imperium haben, unter viel strengeren Gesetzen stehen bei Eingriffen in die Wahlfreiheit; den geistlichen Amtsmißbrauch aber wollen Sie in durchaus ungleicher Behandlung straffrei erklären?

Ich stelle die erste Frage: Sind die Geistlichen der sogenannten anerkannten Kirchen öffentliche Diener oder nicht? Die Kirche ist verfassungsgemäß, nicht in der Lage, öffentliche Diener zu schaffen im Rahmen der staatlichen Organisation! Wenn die Geistlichen also öffentliche Diener sind kraft ihres Amtes in einer öffentlich-rechtlichen Korporation, so ist es horrend, daß man auf der einen Seite zwar diese privilegierte Stellung für sie in Anspruch nimmt, auf der anderen Seite aber in bezug auf ihre Pflichten nicht den bestehenden Gesetzen bei Mißbrauch ihres Amtes zur Unterdrückung der Wahlfreiheit, wie die weltlichen öffentlichen Diener zu unterwerfen. — Daß unsere Auffassung der Rechtslage selbst in Zentrumskreisen als richtig, ja selbstverständlich betrachtet wurde, geht zur Evidenz aus einem Artikel des „Badischen Beobachter“ hervor, den ich hier zur Hand habe: Als die Zentrumsparthei und ihre Presse die Aktion wegen dieses angeblichen Ausnahmegesetzes eröffnete, wurde die „Badische Landeszeitung“ vom „Badischen Beobachter“ wegen ihrer Stellung hierzu interpelliert. Es erschien darauf in der „Landeszeitung“ eine sachliche, juristische Auseinandersetzung, von einem Ausnahmegesetz könne keine Rede sein, vielmehr von der Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz zwischen Beamten und Geistlichen als öffentlichen Dienern. Gegen Amtsmißbrauch der Beamten schlägt der § 339 des Strafgesetzbuchs. Darauf erklärte der „Beobachter“, „der Wortlaut dieses Paragraphen würde es nicht ausschließen, daß auch die Geistlichen darunter begriffen wären. Ob die Frage juristisch entschieden ist, wissen wir nicht.“ Also der „Beobachter“ betrachtete es gewissermaßen auch als selbstverständlich, daß die geistlichen und weltlichen Beamten in der hier fraglichen Beziehung nicht verschieden behandelt werden dürfen.

Sie sagen nun, die geistliche Behörde habe zu bestimmen, was Mißbrauch des geistlichen Amtes sei und was nicht. Ganz richtig, die geistliche Behörde, die Kirche, ist wohl grundsätzlich berufen, darüber zu befinden. Ja, wie soll es nun gehalten werden, wenn tatsächlich ein Mißbrauch des Amtes geistlicher Beamten im Bereiche des staatlichen Lebens konstatiert wird, Mißbräuche schmachlichster Art, wie wir es erlebt haben? Soll da der Staat nicht das Recht und die Pflicht haben, zum Schutze des Zentrums in Wahlsachen zu wiederholten Malen rechtens, auch gegenüber Geistlichen dieselben Maßnahmen einzutreten zu lassen, wie gegenüber jedem andern öffent-

lichen Diener bis zum Ortsdiener herab, dessen Kompe- der Wahlfreiheit, dieses kostbarsten modernen Bürger- so gewaltig betont worden ist? — Bieten wir also nicht die Hand dazu, einen Ausnahmezustand zu schaffen zugunsten der agitatorischen politisierenden Geistlich- keit!

Es wurde von einer Seite gesagt, man habe ja in der Wahlkassation ein Mittel, um solchem Unfug zu steuern. Das ist aber nur dann der Fall, wenn durch den Unfug ein Wahlerfolg erzielt wurde. In allen andern Fällen, wo gleich schmachliche Versuche gemacht wurden, würde jene Remedur nicht in Betracht kommen. Das gebe ich zu, daß dieses badische Gesetz vom Jahre 1874 in seinen Strafbestimmungen außerordentlich milde ist. Sie erkennen, daß die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches gegenüber den Beamten viel schärfer sind. Ich bekenne offen — so wenig erheblich auch manche der zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangten Fälle von Amtsmißbräuchen zum Teil waren — es kamen doch auch derart krasse Fälle empörender Art vor, in denen an katholische Christen in schändlichster Art Gewissenszwang geübt wurde (Widerspruch im Zentrum), daß für solche gesetzwidrige unmoralische Handlungen eine entsprechend scharfe Strafe durchaus am Platze ist. Ich bin daher durchaus der Meinung, daß die Geistlichen auch in dieser Beziehung wie die Beamten vom Gesetze behandelt werden sollen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Großh. Regierung diesem Ansturm der Zentrumsparthei nicht nachgeben wird; von dieser ist wieder der Kampf ausgegangen (Lachen im Zentrum). Sie lachen — das sind kleine Kunststücke, auf die aber nur diejenigen etwas geben, die — weniger verständig sind wie sie. Wenn wir uns zur Wehr setzen gegen solche Versuche, an einer wohl begründeten Gesetzgebung zu rütteln, so sind natürlich wir die „Kulturkämpfer“, das Zentrum sucht nur den Frieden, indem es ihm unbequeme Gesetze aus der Welt zu schaffen sich bemüht, der Friede ist erreicht, wenn das Zentrum vollkommen zufriedengestellt ist!

Wir lassen uns durch solche Versuche, uns als Friedensförderer vor dem Volke zu kennzeichnen, nicht abhalten, unsere Pflicht und Schuldigkeit zu tun, vor dem Lande und vor der Geschichte, vor der Geschichte nicht nur unseres badischen Landes, sondern unseres deutschen Vaterlandes. Wenn Sie auch auf die Episode in Preußen hinweisen können, dessen dürfen Sie versichert sein und darüber sind Sie selbst nicht im Zweifel, daß gegen das Zentrum und seine ureigensten Bestrebungen das ganze übrige deutsche Volk einig ist. Die Hilfe des Zentrums wird bei den Wahlen wohl auch von andern angenommen, Sie selbst in Ihrem „Turm“ können aus den übrigen Kreisen des Volkes keine Unterstützung erwarten (Im Zentrum: Die brauchen wir auch nicht!). das wird in immer stärkerem Maße hervortreten, je mehr Sie in die Lage kommen sollten, Ihre ureigensten Bestrebungen vor aller Welt darzulegen und für sie einzutreten. Wenn der Herr Abg. Gießler glaubte sagen zu können, es bestände keinerlei Disharmonie zwischen dem, was Sie parlamentarisch und was Sie draußen im Volke vertreten, so erinnere ich statt alles weiteren an die Aussprachen über die Schule.

Ich hoffe, daß alle, welche der Meinung sind, daß der Rechtszustand unseres Landes nicht durch eine Ausnahmebestimmung verunstaltet werden darf, gegen den Antrag des Zentrums stimmen werden.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Vertreter der Antragsteller des Antrags Muser und Gen., Abg. Muser, verzichtet im Hinblick auf die vorgerückte Zeit auf das Schlusswort.

Das Schlusswort namens der Kommission erhält der Berichterstatter

Abg. **Büchner** (Ztr.): Der vorgerückten Zeit wegen, dem allgemeinen Wunsche des Hauses entsprechend, beschränke ich mich darauf, mit Genugthuung zu konstatieren, daß in dem Hohen Hause sich eine ansehnliche Mehrheit für den Kommissionsantrag zu finden scheint und daß das ganze Haus darin einig ist, daß die §§ 16b und c, jedenfalls so wie sie sind, nicht mehr aufrechterhalten werden können. Ja, der § 16c ist eigentlich nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalte nach von dem ganzen Hause fallen gelassen worden. Die Ausführungen des Herrn Abg. Obkircher haben zwar darüber Zweifel gelassen, aber nach dem, was in der Kommission gesagt worden ist, haben die Einbringer der Motion selbst anerkannt, daß in der von ihnen intendierten Gesetzesänderung für den § 16c kein Raum mehr sein könne, und es ist das auch ganz richtig, denn die Motion verlangt ja, daß die Geistlichkeit denselben strafrechtlichen Bestimmungen unterworfen werden soll wie die Beamten, es finden sich aber in der ganzen Gesetzgebung nirgends Bestimmungen, die bei den Beamten schon die Anwendung der bloßen Autorität unter Strafe stellten. Das wollte ich nur noch konstatieren.

Im übrigen bitte ich nochmals um Annahme des Kommissionsantrages.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.): Der Herr Abg. Obkircher sagte in bezug auf mich: Der Abg. Dr. Schofer hat den Mut, gegen Staatsgesetze zu predigen. Meine erste Auffassung war die, daß er meinte oder mir vorwerfen wollte, ich hätte auf der Kanzel für Verletzung der Staatsgesetze gepredigt. Nachdem vorher eine Zwischenbemerkung gemacht worden ist, wonach ich wohl annehmen darf, daß diese Auffassung ausgeschlossen ist, nehme ich davon Kenntnis und stelle mich auf den Boden der zweiten Auffassung, die zulässig ist, daß er damit wohl auf meine Aeußerung in der Aulfinger Versammlung Bezug nehmen wollte. In der Aulfinger Versammlung habe ich auf die Anfrage eines jungen Beamten hin, was ich tun würde, wenn ich als Jesuit nach Deutschland käme, geantwortet: ich würde meine heilige Messe lesen und würde auch, wenn mich jemand darum bitten würde, ihm die Beichte abnehmen, weil ich der Meinung sei, daß darin nichts staatsgefährliches zu finden sei. Daß darin eine Predigt zur Verletzung von Staatsgesetzen liegt, kann ich nicht finden, sondern es kann darin lediglich nur liegen, daß ich als badijcher Staatsbürger, als Priester, das Recht habe, meine heilige Messe darzubringen und weiter gar nichts. Ich wollte weiter gar nichts, als meine priesterlichen Rechte in Anspruch nehmen und schützen.

Im übrigen lasse ich mich in der Treue gegen mein Vaterland und seine Gesetze von dem Herrn Abg. Dr. Obkircher nicht übertreffen. Aber ich bewahre auch meine Treue gegen meine heilige katholische Kirche. (Bravo! im Zentrum).

Abg. Dr. **Obkircher** (natl.): Ich will feststellen, daß ich mit der Ausführung, die ich vorher gemacht habe, allerdings auf die Aulfinger Versammlung angespielt habe, aber nicht nur auf die Aulfinger Versammlung, sondern auch auf eine Rede, die Herr Kollege Dr. Schofer nach den Zeitungsnachrichten in einer späteren Versammlung jetzt vor wenigen Wochen gehalten hat, ich weiß nicht, in Tauberbischofsheim, in Bruchsal oder in beiden Orten. Einmal hat er jedenfalls, Bezug nehmend auf das, was in der Aulfinger Versammlung geschehen ist,

gesagt: er würde vorkommendenfalls auch gegen die Vorschriften des Jesuitengesetzes handeln. Speziell in Aulfinger war nach unvorderproben gebliebenen Zeitungsnachrichten, außerdem nach Bestätigungen, die von einzelnen Zeugen gegeben worden sind, der Fall so, daß Herr Schofer die Frage, ob er bereit sei, auch bewußt gegen ein bestehendes Gesetz zu handeln, mit „ja“ beantwortet hat. Das ist es, was ich vorher gesagt habe.

Die Bemerkungen, die der Herr Kollege Dr. Schofer daran geknüpft hat und das Freisprechen seiner im übrigen staatsstreuen Gesinnung, welches wir soeben gehört haben, das alles ist doch nur mit der Einschränkung gemeint, daß er sich, wenn ein Konflikt zwischen kirchlichen Vorschriften und Staatsgesetzen vorhanden ist, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden vorbehält, ob die Staatsgesetze gehalten werden müssen.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.): Ich war in der Aulfinger Versammlung, und die Darstellung, wie ich sie gegeben habe, entspricht dem objektiven Sachverhalt. Ich habe sofort auf die allgemeine Anzapfung hin die Bemerkung hinsichtlich dieses speziellen Falles gemacht, und ich glaube, daß ich das Recht habe, wenn ich als Jesuit nach Deutschland zurückkäme, meinen priesterlichen Pflichten innerhalb des deutschen Vaterlandes als deutscher Staatsbürger zu genügen (Abg. Dr. Obkircher: Also gegen das Gesetz zu handeln!).

Es wird nunmehr zunächst über den Kommissionsantrag, als dem weitgehendsten Antrag, dem Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen die Zustimmung zu erteilen, namentlich abgestimmt.

Dafür stimmen 28 Abgeordnete (Zentrum und Sozialdemokraten), dagegen 27 (Nationalliberale, Demokraten, Konservative und der Abg. Schmidt-Bretten).

Der Gesetzesvorschlag ist somit in der Fassung der Antragsteller angenommen und sind damit sämtliche sonst hierzu eingebrachte Anträge erledigt.

Hierauf wird abgebrochen.

• Schluß der Sitzung halb zwei Uhr.

* Karlsruhe, 30. Juli. 38. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 1. August 1906, vormittags halb 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Zweite Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes; Berichterstatter: Geheimrat **Lewald**.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission und zwar
 - a. die Petition der Gemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Sturzhause und einer Gewerbaustellungsstätte; mündlicher Bericht, erstattet von Fabrikdirektor **Dewitz**;
 - b. die Petition des Gewerbevereins Balbschut und anderer, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend (B.-Nr. 318); Berichterstatter: Fabrikdirektor **Dewitz**.
4. Beratung der mündlichen Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und zwar über die Petition
 - a. der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach; Berichterstatter: Stommerzentrat **Lenel**;
 - b. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 M. zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen; Berichterstatter: Graf von **Andraw**;
 - c. der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Gremmelsbach; Berichterstatter: Abg. **Kirsner**.